

Die Pfarrgemeinde im späten Mittelalter

VON ARND REITEMEIER

Heinrich Dormeier zum 65. Geburtstag

Paroecia est certa communitas christifidelium in Ecclesia particulari stabilter constituta, cuius cura pastoralis, sub auctoritate Episcopi dioecesani, committitur parochi, qua proprio eiusdem pastori¹⁾.

Ein Pfarrer trat seiner Gemeinde in gleichsam drei Funktionen gegenüber: Er fungierte erstens als Seelsorger und Prediger; er agierte zweitens als Inhaber des Pfarrbenefiziums und zog damit Abgaben ebenso wie den Zehnten ein, und er war drittens als Grundherr – besonders außerhalb der Städte – landwirtschaftlich tätig²⁾. Ihm nun stand die Gemeinschaft derjenigen gegenüber, denen der Geistliche die Sakramente spendete, für deren Seelenheil er verantwortlich war und die mittels Abgaben zu seinem Lebensunterhalt beitrugen. Kirchenrechtlich als Parochialverband definiert war diese Gemeinschaft rechtlich nicht deckungsgleich mit dem Dorf als Siedlungsgemeinschaft³⁾. Zwar gab es häufig umfangreiche Überschneidungen, doch konnten beide Gemeinschaften unterschiedliche Größen und Zuständigkeiten haben⁴⁾. Der deutsche Begriff der ›Gemeinde‹ wie das lateinische Wort ›communitas‹ weisen eine gewisse Unschärfe auf, jedoch lassen sich in den Quellen drei Erscheinungsformen der Gemeinde sichtbar machen:

1. Das Kirchspiel (*parochia*) war, wie angeführt, eine nach dem Kirchenrecht gebildete Gemeinschaft, da alle Gläubigen eines topographischen Raumes einem Seelsorger zugeordnet waren. Ökonomisch trugen die Gläubigen durch Abgaben zum Unterhalt ihres Pfarrers bei und finanzierten zumindest teilweise den Bau und den Unterhalt

1) Für ergänzende Recherchen danke ich den Damen und Herren Jenny van den Heuvel, Sophia Klein, Carsten Röll, Sascha Standke und Katharina Trittel. Zitat: Codex Iuris Canonici 1983, Can. 515 § 1.

2) Konrad HARTELT, Artikel: Pfarrer, I. Begriff und Geschichte, II. Kirchenrechtlich, in: Lexikon für Theologie und Kirche 8 (1999), Sp. 167–171.

3) Siehe Hanspeter HEINZ, Artikel: Gemeinde, kirchliche, I. Theologisch, in: Staatslexikon II (1995), Sp. 815–818; Erwin GATZ, Artikel: Gemeinde, II. Historisch-theologisch, in: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (1995), Sp. 418–423.

4) Werner TROSSBACH/Clemens ZIMMERMANN, Die Geschichte des Dorfes, Stuttgart 2006, S. 12–16.

ihrer Pfarrkirche⁵). Juristisch hatte die Gemeinschaft eine Mitwirkungsfunktion bei der Durchsetzung der kirchlichen Rechtsnormen im Rahmen des kirchlichen Niedergerichts⁶). Damit war der Kirchsprengel im Kern ein Personalverband, der auf dem Land im Verlauf des Mittelalters um eine territoriale Komponente erweitert wurde, da sich der Zehnt auf die Siedlung mit ihren bebauten Flurstücken bezog⁷). Im frühen und hohen Mittelalter waren die Pfarreien in der Regel mit der Grundherrschaft verknüpft⁸). In Städten mit mehreren Pfarreien erwies es sich in Anbetracht der Mobilität der Bewohner als praktikabel, von der Topographie auszugehen und somit dem Raum die in ihm Lebenden der Gemeinde zuzuordnen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur von vollwertigen Pfarreien ausgegangen, auch wenn es ein außerordentlich breites Spektrum an Erscheinungsformen zwischen diesen, den Filialkirchen sowie den Kapellen gab⁹). Die Abstufung der Rechte wurde als Benachteiligung im Vergleich zu den Vollpfarreien wahrgenommen und war sowohl Grund für erheblichen Unmut als auch für umfangreiche Bestrebungen vieler Siedlungsgemeinschaften, der eigene Kirchen alle Pfarrrechte verleihen zu lassen¹⁰).

5) Arnd REITEMEIER, Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters: Politik, Wirtschaft und Verwaltung (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 177), Stuttgart 2005; siehe unten S. 358 ff.

6) Zusammenfassend Herbert KALB, Artikel: Send/Sendgerichtsbarkeit, in: Lexikon für Theologie und Kirche 9 (2000), Sp. 456. Siehe ausführlich unten S. 365 ff.

7) Vgl. hierzu Hans JÄNICHEN, Markung, Allmende und die mittelalterlichen Wüstungsvorgänge im nördlichen Schwaben, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, hg. von Hans PATZE (Vorträge und Forschungen 7–8), Sigmaringen 1986, Teil I, S. 163–222, hier 221 f.; Erich Freiherr von GUTTENBERG, Kirchenzehnten als Siedlungszeugnisse im oberen Maingebiet (mit einer Karte), in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 6/7 (1941), S. 40–129, hier besonders 69 f.

8) Paul SCHÖFFEL, Pfarreiorganisation und Siedlungsgeschichte im mittelalterlichen Mainfranken, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 17 (1942/1947), S. 1–18, hier insbesondere 2f.; siehe auch: Hans-Joachim KUHLMANN, Besiedlung und Kirchspielorganisation der Landschaft Angeln im Mittelalter (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 26), Neumünster 1958; Wolfgang PRANGE, Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 41), Neumünster 1960; Bernhard PANZRAM, Der Einfluss der deutschen Besiedlung auf die Entwicklung des schlesischen Pfarrsystems, in: Beiträge zur schlesischen Kirchengeschichte. Gedenkschrift für Kurt Engelberg, Köln-Wien 1969, S. 1–35; Wolfgang SEIBRICH, Siedlung Pfarrorganisation im Erzbistum Trier. Zusammenfassung und Ergebnisse. Eine kritische Würdigung des Werkes von Ferdinand Pauly, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 28 (1976), S. 9–21; Enno BÜNZ, Der Zehntbesitz des Würzburger Stiftes Haug um Hammelburg und die mittelalterliche Besiedlung und Pfarrorganisation an der Fränkischen Saale, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 54 (1994), S. 175–192.

9) Hierzu ausführlich Wilhelm JANSSEN, Die Differenzierung der Pfarrorganisation in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln. Bemerkungen zum Verhältnis von *capella dotata*, *capella curata* und *ecclesia parochialis*, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 55 (1991), S. 58–83; vgl. ausführlich unten S. 344.

10) Karl Siegfried BADER, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 2. Teil), Köln-Graz 1962, S. 194, 200; siehe auch Rosi FUHRMANN, Kirche und

2. Die weltliche Gemeinde war am Ende des Mittelalters die kleinste in diversen Rechtsbereichen selbständig agierende Verwaltungseinheit eines Fürstentums¹¹⁾. Es war teils eine Gemeinschaft von Nachbarn und teils eine rechtlich vorgegebene Einheit (*naberen, scheffen ind kirspeislude*)¹²⁾. Rechtlich gesehen bestand die wichtigste Funktion der Gemeinde in der Wahrung von Frieden, Ordnung und Recht sowohl durch die Gemeinschaft als Ganzes als auch durch Repräsentanten oder Bevollmächtigte¹³⁾. Das weltliche Recht wurde dabei vorwiegend im Verbund von Gemeinde und Obrigkeit festgelegt und bei kleinen Delikten vielfach von den Repräsentanten durchgesetzt. Zugleich fungierte die Gemeinde als Bezirk des Niedergerichts: *Da ist ein Dorf, in dem ein Richter sitzt. Setzt der mit der Mehrheit der Bauern etwas fest, darf dem die Minderheit nicht widersprechen. Dasselbe Recht soll man in den Städten halten*¹⁴⁾. Wichtiges Element der weltlichen Gemeinde war also der auf den Raum bezogene Amtsbezirk eines Richters bzw. des Landesherrn. Zugleich war die Gemeinde Steuer- oder Abgabenbezirk, wobei es bei der Erhebung der Abgaben vielerorts eine gewisse Mitwirkung der Bewohner gab¹⁵⁾. Gerade die Abgabenerhebung lässt sich sowohl in der Stadt in toto als auch in ihren Teileinheiten wie etwa den Vierteln oder Gaffeln finden. Hinzu trat, im Alltag der Bewohner vermutlich dominierend, die Zuständigkeit für nachbarschaftlich durchzuführende Aufgaben wie beispielsweise den Unterhalt der Brunnen oder für die Abfallentsorgung. Während aber in der Stadt nahezu alle wesentlichen das Gesamtwesen berührenden, politischen und ökonomischen Rechte beim Rat der Stadt lagen, gab es bei den ländlichen Gemeinden eine enorme Spannweite, die von autonomen Landgemeinden wie beispielsweise in Dithmarschen oder in der Schweiz bis zu unselbständigen administrativen Teileinheiten reichten. Die mit dieser Varianz verbundenen Unterschiede erschweren die Ana-

Dorf: Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 40), Stuttgart-Jena-New York 1995; siehe auch Alexander SCHÜNKA, Soziales Wissen und dörfliche Welt. Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung in Zeugenaussagen des Reichskammergerichts aus Nordschwaben (16.–17. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 2000, S. 66.

11) Im heutigen Sprachgebrauch wird unter einer Gemeinde eine in den »Staat eingegliederte Gebietskörperschaft mit dem Recht der selbständigen und eigenverantwortlichen Verwaltung« verstanden: Rudolf HOKE, Artikel: Gemeinde, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971), S. 1494–1495.

12) Joseph MILZ (Hg.), Die Weistümer von Hilden und Haan (mit ergänzenden Quellen), in: Die Weistümer des Herzogtums Berg Bd. 1, Rheinische Weistümer, 3. Abteilung, Köln-Bonn 1974, S. 117, wiederholt 118.

13) Zusammenfassend Franziska CONRAD, Reformation in der bäuerlichen Gesellschaft. Zur Rezeption reformatorischer Theologie im Elsass, Stuttgart 1984, S. 40f.

14) Schwabenspiegel Landrecht II § 214; Harald Rainer DERSCHKA, Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften, München 2002, S. 145.

15) TROSSBACH/ZIMMERMANN, Geschichte des Dorfes (wie Anm. 4), S. 89ff.; BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 10) S. 243ff., 298–312.

lyse. Doch auch bei allen Formen der weltlichen Gemeinde stand am Anfang der Personenverband, bei dem aus der Sicht des Grund- und Landesherrn die Rechte und Abgaben von entscheidender Bedeutung waren, und aus dem bis zum Ende des Mittelalters gerade auch im Kontext mit der Herausbildung der Landesherrschaft ein Raumbezug entwickelt wurde¹⁶).

3. Nur selten in den Städten, dafür aber auf dem Land regelmäßig nachweisbar, schlossen sich die Bewohner der Gemeinden zu selbstverwalteten, teilweise genossenschaftlich organisierten Wirtschaftseinheiten zusammen, in denen beispielsweise gemeinsam über die Nutzung der Allmende oder über das Hüten des Viehs entschieden wurde. Diese Aspekte sind in vielerlei Hinsicht bislang nicht ausreichend erforscht. Vieles aber spricht dafür, dass die Dörfer mit der Auflösung der Villikationen als Wirtschaftseinheiten an Bedeutung gewannen, da die bislang zentral gesteuerte Verwaltung gemeinschaftlicher Ressourcen nun dezentral organisiert werden musste¹⁷).

Die drei Erscheinungsformen überschneiden sich vielfach, waren aber nicht grundsätzlich deckungsgleich, vielmehr gab es erhebliche Variationsvielfalt: In manchen Regionen gehörte zu jedem Dorf eine Pfarrkirche, während es andernorts mehr Filialkirchen als Vollpfarreien gab. Häufig bildeten mehrere Siedlungen ein Kirchspiel. Manches Dorf unterstand mehreren Grundherren oder war zwischen verschiedenen Landesherrn aufgeteilt. In der Regel bildete die Wirtschaftsgemeinde die personenmäßig kleinste Einheit. Gab es kirchenrechtlich keinen Unterschied zwischen einer Pfarrei auf dem Land und in der Stadt, so führte doch der ungleiche Rechtsstatus von Stadt und Dorf zu Unterschieden in den Rechten und Zuständigkeiten der weltlichen Gemeinden sowie der Wirtschaftsgemeinden: Die Stadt als Schwurgemeinschaft erhielt vom jeweiligen Stadtherren wesentliche Selbstverwaltungs- und -vertretungsrechte, während die Landesherrn deutlich seltener und dann auch nur teilweise Rechte an die Bewohner eines Dorfes delegierten. In den meisten Städten beruhte daher im späten Mittelalter das Friedensgebot auf der Schwurgemeinschaft der Bürger, während in den Dörfern das erweiterte Hausrecht sowie der gebotene Friede des Landesherrn galten¹⁸). Die Untersuchung aber wird da-

16) Siehe hierzu insgesamt: Hans PATZE (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert* (Vorträge und Forschungen 13–14), Sigmaringen 1970–1971; Meinrad SCHAAAB, *Grundzüge und Besonderheiten der südwestdeutschen Territorialentwicklung*, in: *Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg*, hg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 129–155; Dietmar WILLOWEIT, *Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft*, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, hg. von Kurt G. A. JESERICH/Hans POHL/Georg-Christoph von UNRUH, Stuttgart 1983, S. 66–143; Peter MORAW, *Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter*, hg. von Gabriel SILAGI (*Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung* 35), München 1984, S. 61–108; Ernst SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft und Territorien im späten Mittelalter* (*Enzyklopädie deutscher Geschichte* 35), München 1996.

17) TROSSBACH/ZIMMERMANN, *Geschichte des Dorfes* (wie Anm. 4), S. 28 ff., 40 ff.

18) BADER, *Dorfgenossenschaft* (wie Anm. 10), S. 272 f.

durch erschwert, dass beispielsweise in Weistümern der Begriff »Kirchspiel« verwendet wird, dann aber tatsächlich die politisch-administrative Untereinheit eines weltlichen Fürstentums gemeint ist¹⁹⁾.

Als Gemeinschaft aller einem Seelsorger zugeordneten Gläubigen waren die Kirchspiele keine aus sich heraus aktiv agierenden Institutionen. Tatsächlich hatten sie Rechte und Einflussmöglichkeiten: Kirchenrechtlich war keine Versammlung aller Gemeindemitglieder vorgeschrieben. Tatsächlich wird es in den ländlichen Pfarreien eine solche vielfach gegeben haben, da die Rechnung des Kirchenmeisters abgenommen werden musste²⁰⁾. Einige Weistümer wie beispielsweise Niederflörßheim, Mönchzell und Baiertal belegen die Vermutung von Bader und anderen, dass sich die Gemeindemitglieder zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten trafen²¹⁾. Nicht erlassen lässt sich, wie häufig dies erfolgte und welcher Versammlungsort tatsächlich gewählt wurde, auch wenn vieles dafür spricht, dass weniger die Kirche als vielmehr der Dorfanger oder die Dorfschenke gewählt wurden²²⁾. Aus den Städten liegen nur wenige und vage Informationen über Kirchspielversammlungen vor, beispielsweise wenn, wie in Wesel, die Pfarrgemeinden ihre Zustimmung zu besonders umfangreichen oder teuren Vorhaben des Rates der Stadt erteilen mussten²³⁾. Im Kontext der Einführung der Reformation aber sind in manchen Städten wie beispielsweise in Straßburg Versammlungen und sogar Abstimmungen der Kirchspielgemeinden nachweisbar: *Etliche von den Gartner und inwonern am Steinstraß, suppliciren inen zu erlauben (da der alt catholisch Lütpriester in diesem jar gestorben), dass sie einen Predicanten in ihr pfar in ihrem sold bestellen, der inen das h. Evan-*

19) MILZ, Weistümer (wie Anm. 12), S. 101 f.

20) Vgl. REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 60 ff.

21) Fridolin HEINRICH, Pfarrei und Gemeinde vornehmlich auf Grund der kurpfälzischen Weistümer, Diss. phil. masch. Freiburg i. Br. 1953, S. 59 f.; auch: BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 10), S. 292.

22) Bernd SCHILDT, Verfassung und Wirtschaftsrecht der spätf feudalen Landgemeinde im Spiegel thüringischer Dorfordinungen, Diss. iur. masch. Halle a. d. S. 1988, S. 96–99, 105 f.; Franz GRASS, Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols, Innsbruck 1950, S. 31 ff.; BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 10), S. 295 f.; Jens Peter KUTZ, Das Dorf und die bäuerliche Lebenswelt im Schwabenspiegel. Ein Rechtsbuch als soziohistorische Quelle, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 156 (2008), S. 85–107, hier 98 ff.; Hans Erich FEINE, Kirche und Gemeindebildung, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, hg. von Hans PATZE (Vorträge und Forschungen 7–8), Sigmaringen 1986, S. 53–78, hier S. 72 f.

23) Martin Wilhelm ROELEN, Studien zur Topographie und Bevölkerung Wesels im Spätmittelalter. Unter besonderer Berücksichtigung der Steuer- und Heerschaulisten 1373–1435, 2 Teile (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel 12), Wesel 1989/1990, S. 137 f.; auch: REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 152 f.

*gelium nach inhalt m. H. H. mandat nach dem imbis predigte, on des Lütpriesters, des werks und der kirchen schaden*²⁴⁾.

Eine Kirchengemeinde benötigte keinen weltlichen Vorsteher, da sie rechtlich dem Pfarrer nachgeordnet war. Innerhalb der Laien der Gemeinschaft gab es also im Prinzip keine Hierarchie. Allerdings traten aus der Gemeinschaft der Laien jeweils Vertreter für zwei Zuständigkeitsbereiche hervor: Einer umfasste den Send als das geistliche Gericht, zu dem Laien als Schöffen hinzugezogen wurden²⁵⁾. Ein zweiter war der Fonds der Pfarrkirche, die sogenannte Kirchenfabrik, aus dem die (Pfarr-)Kirche gebaut und unterhalten wurde²⁶⁾. Er speiste sich aus Abgaben und Spenden der Gemeinde und basierte auf Legaten und Stiftungen. Auch wenn kirchenrechtlich bereits im frühen Mittelalter zwischen dem Benefizium des Seelsorgers auf der einen und der Kirchenfabrik auf der anderen Seite differenziert wurde, so kam es doch in der Regel erst im Verlauf des hohen Mittelalters und damit vielfach im Zuge der Ablösung der Eigenkirchen zu einer ökonomischen wie rechtlichen Trennung zwischen Benefizium und Kirchenfabrik²⁷⁾. Der wichtigste Grund hierfür war das Bestreben der Gemeindeglieder, ihre Legate und Stiftungen dem Zugriff der Geistlichen zu entziehen, um eine möglichst ewige und zugleich rechtlich kontrollierbare Umsetzung der Stiftungsverpflichtungen zu gewährleisten. Zumindest in den Städten kam teilweise ergänzend hinzu, dass die Laien in wachsendem Maß Wert darauf legten, dass sie ihr Kirchengebäude mit ihren eigenen Mitteln und mit ihrer eigenen Arbeit bauen und sich damit nicht von den Geistlichen abhängig machen wollten²⁸⁾. In großen und bedeutenden Städten stammten die Kirchenmeister in aller Regel aus den führenden Geschlechtern der Stadt, so dass die Gemeinden und Stadt-

24) Ruth KASTNER (Hg.), Quellen zur Reformation 1517–1555 (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte der Neuzeit 16), Darmstadt 1994, Nr. 52i, S. 151.

25) Vgl. unten S. 365 ff.

26) Für die städtischen Pfarrkirchen: REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5); siehe auch: Hans Beat NOSER, Pfarrei und Kirchengemeinde, Studien zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 13), Freiburg/Schweiz 1957, S. 76f.; Sebastian SCHRÖCKER, Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Kirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 67), Paderborn 1934, S. 77; Wolfgang SCHÖLLER, Die rechtliche Organisation des Kirchenbaus im Mittelalter vornehmlich des Kathedralbaus, Köln-Wien 1989, S. 9, 124–129; Heike Johanna MIERAU, Vita communis und Pfarrseelsorge. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 21), Köln 1997, S. 78 ff.; zusammenfassend Hans Erich FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte Bd. 1: Die Katholische Kirche, Weimar 1954, S. 208; Willibald M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, 2 Bde., Wien-München 1953–1955, hier Bd. 2, S. 388.

27) REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 100 ff.

28) SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft (wie Anm. 26), S. 52–55; grundlegend Dieter PLEIMES, Weltliches Stiftungsrecht. Geschichte der Rechtsformen (Forschungen zum Deutschen Recht III, 3), Weimar 1938; zusammenfassend REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 92.

viertel kein Mitspracherecht hatten²⁹⁾. Die Vorsteher der städtischen wie ländlichen Kirchenfabriken versahen ihr Amt in der Regel als Ehrenamt, für das der jeweilige Inhaber allerdings ökonomisch potent genug sein musste, um gelegentlich auch größere Summen vorzustrecken. Anders als über die Kirchenfabriken der großen Städte liegen bislang kaum Untersuchungen über diejenigen der kleinen Städte vor. Mangels Quellen wurden bislang auch keine systematischen und vergleichenden Analysen der Kirchenfabriken der ländlichen Pfarreien erstellt. Während die Kirchenmeister der städtischen Pfarrkirchen teilweise mit Unterstützung des Rates den Geistlichen entgegentraten, stand zumindest in manchen ländlichen Regionen der Grundherr hinter den Kirchenmeistern des örtlichen Pfarrkirchenfonds, der die Amtsinhaber vielfach ernannte, teilweise sogar direkt einsetzte³⁰⁾ und vor allem ihre Rechnungen kontrollierte³¹⁾: *Es sollen auch die kierchen pfleger irem ampt getrewlich vorsein und ihrer getrongenen pflege alle jhar uffrichtig unnd pillich rechnung in beysein unsers amptmans oder zolschreibers thun, auch ir keiner nichts daran schuldig pleiben*³²⁾.

Während sich in den großen Städten sehr vereinzelt nachweisen lässt, dass die Kirchenmeister eine Sprecherfunktion für die Kirchengemeinde wahrnahmen, muss bei den ländlichen Gemeinden davon ausgegangen werden, dass die Kirchenmeister nicht als Vorsteher der Kirchengemeinde fungierten³³⁾. Teilweise standen sie dem Grund- oder Landesherrn vergleichsweise nahe, besonders da die Rechnungslegung der Kirchenmeister auch von den Amtsmännern kontrolliert wurde³⁴⁾. Folglich wurde beispielsweise im Weistum von Ingersheim festgelegt: *Item die von Ingersheim sollen under ine orden gesworn undergenger, messer, steinsetzer, dorffmeister, schutzen, hirtten, auch heiligenpfleger, die from sind; die sollen globen und sweren, dem armen als dem reichen glich und gemeyn und iren ampten truwelich fur zu sin und zu handeln, als sie got darumb antworten wollen, und das thun mit eins amptmans wissen und willen*³⁵⁾.

29) Arnd REITEMEIER, Pfarrkirchen, ihre Verwaltung und die herrschenden Geschlechter der Stadt, in: Städtische Gesellschaft und Kirche im Spätmittelalter, hg. von Sabine KLAPP/Sigrid SCHMITT, Mainz 2008, S. 81–92.

30) HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 41.

31) TROSSBACH/ZIMMERMANN, Geschichte des Dorfes (wie Anm. 4), S. 97f.; siehe auch SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft (wie Anm. 26), S. 133f.; BADER, Dorfgemeinschaft (wie Anm. 10), S. 208.

32) Eberhard LOHMANN, Die Weistümer und Dorfordnungen der Herrschaft Hirschhorn (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, NF 19 = Kurmainzische Weistümer und Dorfordnungen 2), Darmstadt 2001, S. 173.

33) Vgl. REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 153.

34) Vgl. HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 41.

35) Franz-Joseph MONE, Weistümer vom 13. bis 15. Jahrhundert von Ingersheim, Amorbach, Gensingen, Speier, St. Leon. Roth, Wiesendangen, Eberbach im Elsaß, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1 (1850), S. 3–25, hier S. 12.

Zur Pfarrei als Rechtspersönlichkeit der Kirche liegen von Seiten der Kirchen- wie der Rechtsgeschichte zahlreiche und ausführliche Untersuchungen vor³⁶⁾. Dies spiegelt sich auch in der großen Vielzahl besonders regional ausgerichteter Untersuchungen über die Geschichte der Kirchenorganisation wider³⁷⁾. Bislang allerdings fehlt eine detaillierte Untersuchung über die Pfarrei als Schnittstelle von Kirche und Welt im Mittelalter³⁸⁾. Hingegen wurde über die Kirchengemeinden als rechtliche wie politische Einheiten wiederholt gearbeitet, allerdings lag der Schwerpunkt bislang vorwiegend auf den Städten, wie besonders die Darlegung von Künstle zeigt³⁹⁾. Hervorzuheben sind die Abhandlungen zur Kirchengeschichte einzelner Städte wie Köln, Augsburg oder Nürnberg, in de-

36) Ausführlicher Forschungsbericht bei Enno BÜNZ, Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland. Neue Forschungstendenzen und -ergebnisse, in: Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich, hg. von Nathalie KRUPPA (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 238 = Studien zur Germania Sacra 32), Göttingen 2007, S. 27–66.

37) Wilhelm CLASSEN, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter, samt einem Umriss der neuzeitlichen Entwicklung (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 8), Marburg 1929; Gerhard KLEINFELDT/Hans WEIRICH, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 16), Marburg 1937; Erich Freiherr von GUTTENBERG/Alfred WENDEHORST, Das Bistum Bamberg, Teil II: Die Pfarreiorganisation (Germania Sacra, 2. Abteilung: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz Bd. 1: Das Bistum Bamberg), Berlin 1966; Ferdinand PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier, Teil X, Zusammenfassung und Ergebnisse (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 25 = Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 25), Koblenz 1976; Palatia Sacra, Kirchen- und Pfründenbeschreibung der Pfalz in vorreformatorischer Zeit. Auf Grund der Vorarbeiten von Franz Xaver GLASSCHRÖDER, hg. von L. Anton DOLL, Bd. 1: Das Bistum Speyer, Das Archidiakonat des Dompropstes von Speyer; Bd. 3: Der Landdekanat Herxheim, bearb. von Renate ENGELS; Bd. 4: Der Landdekanat Wyher, bearb. von Volker RÖDEL; Bd. 5: Der Landdekanat Böhl, bearb. von Renate ENGELS (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 61), Mainz 1988/1988/1992; Ferdinand PAULY, Das Landkapitel Kaimt-Zell (Rheinisches Archiv 47), Bonn 1957; DERS., Das Landkapitel Piesport, Boppard und Ochtendung (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 6), Trier 1961, DERS., Das Landkapitel Kyllburg-Bitburg (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 8), Trier 1963, DERS., Das Landkapitel Wadrill (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 10), Trier 1965; DERS., Das Landkapitel Merzig (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 15), Trier 1967; DERS., Das Landkapitel Perl und die rechts der Mosel gelegenen Pfarreien des Landkapitels Remich, Das Burdekanat Trier (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 16), Trier 1968; DERS., Das Landkapitel Engers und das Klein-Archidiakonat Montabaur (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 19), Trier 1970; DERS., Das Landkapitel Mersch (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs 21), Trier 1970; DERS., Das Landkapitel Remich und Luxemburg (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 23), Trier 1972.

38) Wichtig: Peter JOHANEK, Bischof, Klerus und Laienwelt in Deutschland vor der Reformation, in: DERS. Was weiter wirkt ... Recht und Geschichte in Überlieferung und Schriftkultur des Mittelalters, Münster 1997, S. 69–102.

39) Franz Xaver KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (Kirchenrechtliche Abhandlungen 20), Stuttgart 1905, insbesondere S. 2–4, 9–16, 67–74.

nen mehr oder weniger umfangreich auf die Kirchengemeinden eingegangen wurde⁴⁰). Vereinzelt wurde auch die Geschichte der geistlichen Institutionen kleinerer Städte untersucht⁴¹). Von wesentlicher Bedeutung für die Forschung war der Sammelband zu »Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne«⁴²). Aus unterschiedlicher Perspektive gingen auch Rogge und Reitemeier auf die Gemeinden ein⁴³). Vergleichsweise gut sind mittlerweile die städtischen Kirchenfabriken und weiteren Sonderfonds untersucht⁴⁴). Über das kirchliche Niedergericht haben insbesondere Koeniger

40) Robert GIEL, Politische Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450–1550) (Berliner Historische Studien 29), Berlin 1998; Rolf KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstädte (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19), Augsburg 1971, insbesondere S. 102–120; Siegfried REICKE, Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins zur Geschichte der Stadt Nürnberg 26 (1925), S. 1–110, insbesondere 7–10, 16, 43–52; siehe auch: Heinrich RÜTHING, Sankt Marien vor der Reformation: Ein Einblick ins kirchliche Leben Bielefelds anhand von Rechnungsbüchern, in: St. Marien in Bielefeld 1293–1993, hg. von Johannes ALTENBEREND/Reinhard VOGELSANG/Joachim WIBBING (Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg, Sonderveröffentlichung 8), Bielefeld 1993, S. 103–132, insbesondere S. 104 ff., 125.

41) Karl SCHNAPP, Stadtgemeinde und Kirchengemeinde in Bamberg vom Spätmittelalter bis zum kirchlichen Absolutismus, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 5, Bamberg 1999, insbesondere S. 43 f.; Helmut TALAZKO, Moritzkirche und Propstei in Coburg (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 2), Diss. phil. München 1969, Nürnberg 1969; Otto RICHTER, Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, 2 Abt., davon 2. Abt. in 2 Bänden, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden 2, Dresden 1885–1891, insbesondere Bd. 1, S. 185–226; Angelika MÄHL, Kirche und Stadt in Halle a. S. im 14. Jahrhundert, Diss. phil. FU Berlin 1974, insbesondere S. 61–101.

42) Peter JOHANEK (Hg.), Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne (Städteforschung A 59), Köln 2004.

43) Jörg ROGGE, Viertel, Bauer-, Nachbarschaften. Bemerkungen zu Gliederung und Funktion des Stadtraumes im 15. Jahrhundert, in: Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500. Ausstellung Kulturhistorisches Museum Magdeburg 28. Mai bis 25. August 1996, Bd. 1: Aufsätze, hg. von Matthias PUHLE, Magdeburg 1996, S. 231–240; Arnd REITEMEIER, Kirchspiele und Viertel als »vertikale Einheiten« der Stadt des späten Mittelalters, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 141/142 (2005/2006), S. 603–640; siehe auch: Arnd REITEMEIER, »... to den buwe gheve ik ...«: Bedeutung und Attraktivität der Pfarrkirchen im späten Mittelalter, in: Der Kaufmann und der liebe Gott. Zu Kommerz und Kirche in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Antjekathrin GRASSMANN (Hansische Studien 18), Trier 2009, S. 59–88.

44) Siehe oben Anm. 26; zu den Kirchenfabriken an Bischofs- und Stiftskirchen beispielsweise Peter WIEK, Das Straßburger Münster. Untersuchungen über die Mitwirkung des Stadtbürgertums am Bau bischöflicher Kathedralkirchen im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins NF 68 (1959), S. 40–113; Eduard SEBALD, Die Baugeschichte der Stiftskirche St. Marien in Wetzlar (Manuskripte zur Kunstwissenschaft in der Wernerschen Verlagsanstalt 31), Worms 1990; zu St. Stephan in Wien zusammenfassend Richard PERGER, St. Stephan und die Wiener vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, in: Ausstellungskatalog 850 Jahre St. Stephan, 226. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien, Wien 1997, S. 36–54; die Literatur zu den städtischen Hospitälern ist kaum noch überschaubar, zur Verwaltung siehe besonders Marie-Luise WINDEMUTH, Das Hospital als Träger der Armenfürsorge im Mittelalter (Sudhoffs Archiv, Beihefte 36), Stuttgart 1995; Brigitte POHL-RESL, Rechnen mit

und Redlich sowie in jüngster Zeit Janssen gearbeitet⁴⁵). In der Forschung herrscht darüber Einigkeit, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit von Diözese zu Diözese variierte, auch wenn grundsätzlich alle Verstöße gegen die kirchliche Ordnung und gegen kirchliches Recht sendbar waren⁴⁶). In welchem Umfang und in welcher Intensität aber die Kirche am Ende des 15. Jahrhunderts tatsächlich wirksam Recht sprach ist umstritten, da die Fürsten die Bedeutung der geistlichen Gerichte zurückzudrängen versuchten⁴⁷).

der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 33), München 1996; grundlegend auch Hans LENTZE, Die Erblaststiftung im mittelalterlichen Wien, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 68 (1960), S. 445–456; siehe auch: Martin STUPPERICH: Die Neuordnung der Kirchenfinanzen im Zeitalter der Reformation und ihre Voraussetzungen, in: Die Finanzen der Kirche, hg. von Wolfgang LIENEMANN (Forschungen und Berichte der evangelischen Studiengemeinschaft 43), München 1989, S. 602–681.

45) Albert Michael KOENIGER, Die Sendgerichte in Deutschland, München 1907; Otto R. REDLICH, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit, Bd. 1: Urkunden und Akten 1400–1553 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 28), Bonn 1907; Wilhelm JANSSEN, Spätmittelalterliche Kirchenverwaltung und Pfarrseelsorge im Kölner Archidiakonats Xanten, in: Köln und die Niederrheinlande in ihren historischen Raumbeziehungen (15.–20. Jahrhundert), hg. von Dieter GEUENICH (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 17), Pulheim 2000, S. 117–135; Wilhelm JANSSEN, Beobachtungen zum Pfarsend in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln, in: Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte, Peter Johanek zum 65. Geburtstag, hg. von Wilfried EHBRECHT/Angelika LAMPEN/Franz-Joseph POST/Mechthild STEKMANN, Köln-Weimar-Wien 2002, S. 317–335; Andreas HOLZEM, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800 (Forschungen zur Regionalgeschichte 33), Paderborn 2000; regionale Studien: Joseph NELLESSEN, Der Send in Bardenberg, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 36 (1914), S. 194–197; Wilhelm MÜLLER, Der heilige Send zu Nieder-Flörsheim, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 9 (1913), S. 24–30; zusammenfassend auch Heinrich FLATTEN, Artikel: Send/Sendgericht, in: Lexikon für Theologie und Kirche 9 (1964), Sp. 658–661; Hans-Jürgen BECKER, Artikel: Send/Sendgericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990), Sp. 1630f.

46) Vgl. Thomas D. ALBERT, Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 45), Stuttgart 1998, S. 59; auch: HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 96f.

47) ALBERT, Der gemeine Mann (wie Anm. 47), S. 40–44.

In den letzten Jahren haben Petke⁴⁸⁾ und Bünz⁴⁹⁾ intensiv die Geschichte des Niederkirchenwesens im Mittelalter untersucht. Beide beschränkten sich nicht auf die Städte, son-

48) Wolfgang PETKE, Mittelalterliche Stifts- und Klosterkirchen als Pfarrkirchen, in: *Frauenstifte – Frauenklöster und ihre Pfarreien*, hg. von Hedwig RÖCKELEIN (Essener Forschungen zum Frauenstift 7), Essen 2009, S. 31–54; DERS., Reimser Urkunden- und Siegfälschungen des 12. und 13. Jahrhunderts für Priorat und Pfarrei Meerssen. Mit einem Originalbrief von 1136 und einem Urkunden- und Regestenanhang, in: *Papsturkundenforschung und Historie*, hg. von Herrmann JAKOBS/Wolfgang PETKE (Studien und Vorarbeiten zur *Germania Pontificia* 9), Köln 2008, S. 129–276; DERS., Die Pfarrei: Ein Institut von langer Dauer als Forschungsaufgabe, in: *Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Schleswig-Holstein*, hg. von Enno BÜNZ und Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 41), Neumünster 2006, S. 17–49; DERS., Wie kam die Kirche ins Dorf? Mittelalterliche Niederkirchenstiftungen im Gebiet des heutigen Niedersachsens und Harburgs, in: *Gottes Wort ins Leben verwandeln: Perspektiven der (nord-)deutschen Kirchengeschichte. Festschrift für Inge Mager zum 65. Geburtstag*, hg. von Rainer HERING/Hans OTTE/Anselm STEIGER (Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Beiheft 12), Hannover 2005, S. 33–68; DERS., Die inkorporierte Pfarrei und das Benefizialrecht. Hilwartshausen und Sieboldshausen 1315–1540, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 75 (2003), S. 1–34; DERS., Pfarrwitwen und Pfarradjunkten. Zur Alterssicherung mecklenburgischer Pfarrer und ihrer Witwen bis zum frühen 18. Jahrhundert, in: *Menschen in der Kirche. 450 Jahre seit Einführung der Reformation in Mecklenburg*, hg. von Helge BEI DER WIEDEN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg 11), Rostock 2000, S. 165–218; DERS., Oblationen, Stolgebühren und Pfarrereinkünfte vom Mittelalter bis ins Zeitalter der Reformation, in: *Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts*, hg. von Hartmut BOOCKMANN (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologische-Historische Klasse, Folge 3, 206), Göttingen 1994, S. 26–58.

49) Enno BÜNZ, Pfarreiorganisation, Kirchenbauten und -ausstattung im spätmittelalterlichen Thüringen, Vortrag zur Tagung Archäologische und bauhistorische Untersuchungen an und in Kirchen Thüringens, veranstaltet vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie; Archäologische Gesellschaft in Thüringen e. V. Weimar 2009 (erscheint 2013); DERS., Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland (wie Anm. 37); DERS., Die Leipziger Ratskapelle im späten Mittelalter, in: *Stadtgeschichte. Mitteilungen des Leipziger Geschichtsvereins* 2008, S. 17–61; DERS., Die mittelalterliche Kirchenorganisation im Orlagau, in: *Der Orlagau im frühen und hohen Mittelalter*, hg. von Peter SACHENBACHER/Hans Jürgen BEIER (Beiträge zur Frühgeschichte und zum Mittelalter Ostthüringens 3), Langenweißbach 2007, S. 65–82; DERS., Pfründenwerte nordelbischer Pfarreien im späten Mittelalter. Zur Bedeutung des *Taxus beneficiorum* der Hamburger Dompropstei von ca. 1336, in: *Vielfalt und Aktualität des Mittelalters. Festschrift für Wolfgang Petke zum 65. Geburtstag*, hg. von Sabine AREND u. a. (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 48), Bielefeld 2006, S. 281–313; DERS. (Hg.), *Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Schleswig-Holstein* (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 41), Neumünster 2006; DERS., Die mittelalterliche Pfarrei in Franken. Stand, Probleme und Aufgaben der landesgeschichtlichen Atlasarbeit in Bayern, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 68 (2005), S. 51–74; DERS., »...mehr Grüße, als Pfaffen in Würzburg leben ...«. Klerus und geistliche Institutionen im Spätmittelalter, in: *Würzburger Diözesangesichtsblätter* 67 (2005), S. 25–62; DERS., Das landesherrliche Kirchenregiment in Sachsen vor der Reformation, in: *Glaube und Macht. Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation*, hg. von Enno BÜNZ (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 5), Leipzig 2005, S. 89–109; DERS., Thüringens Pfarrgeistlichkeit vor der Reformation, in: *Historisches Jahrbuch* 124 (2004), S. 45–75; DERS., Klerus und Bürger. Die Bedeutung der Kirche für die Identität

dern nahmen auch die ländlichen Pfarreien in den Blick. Für diese ist weiterhin auch die Abhandlung von Bader einschlägig, deren Ergebnisse von Grass zu Tirol oder von Heinrich zur Kurpfalz regional bestätigt wurden⁵⁰. Wichtige Impulse enthalten die Werke von Brückner und Arend⁵¹. Freitag konzentrierte sich mit methodisch erweiterter Fragestellung auf das Dekanat Vechta im Oldenburger Münsterland und weitete den Untersuchungszeitraum auf das 16. und 17. Jahrhundert aus⁵². Gerade die Gemeinden im Südwesten des Reichs wurden sodann seit den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts von Blickle untersucht, der gemeinsam mit einer ganzen Reihe von SchülerInnen versuchte, die wachsende politische Bedeutung der Gemeinden sowie die Entstehung kommunaler Elemente unter dem strukturellen Begriff des »Kommunalismus« zu fassen⁵³. Ihre Er-

deutscher Städte im Spätmittelalter, in: *Aspetti e componenti dell'identità urbana in Italia e in Germania (secoli XIV–XVI). Aspekte und Bestandteile der städtischen Identität in Italien und Deutschland (14.–16. Jahrhundert)*, hg. von Giorgio CHITTOLINI/Peter JOHANEK (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Contributi/Beiträge 12), Bologna–Berlin 2003, S. 351–389; DERS., Memoria auf dem Dorf. Pfarrkirche, Friedhof und Beinhaus als Stätten bäuerlicher Erinnerungskultur im Spätmittelalter, in: *Tradition und Erinnerung in Adels Herrschaft und bäuerlicher Gesellschaft*, hg. von Werner RÖSENER (Formen der Erinnerung 17), Göttingen 2003, S. 261–305; DERS., Ein Zeugnis spätmittelalterlicher Frömmigkeit aus der Oberlausitz. Neue Forschungen zum Großen Zittauer Fastentuch von 1472, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 72 (2001 [erschieden 2002]), S. 255–273; DERS., »nichts dann muhe, arbeit, ellend und durftigkeit«. Zur Lage der Pfarrgeistlichkeit im Bistum Würzburg nach dem Bauernkrieg, in: *Kirche und Glaube – Politik und Kultur. Beiträge zur Geschichte des Christentums in Franken. Festgabe für Klaus Wittstadt zum 65. Geburtstag*, hg. von Wolfgang WEISS (Würzburger Diözesangeschichtsblätter 62–63), Würzburg 2001, S. 327–360; DERS., »Die Kirche im Dorf lassen ...«. Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen, in: *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156), Göttingen 2000, S. 77–167; DERS., »Gottloses Wesen« und »christliche Ordnung«. Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeinde 1530 in Gaukönigshofen, in: *Kirche und ländliche Gesellschaft in Mainfranken von der Reformation bis zur neuesten Zeit. Dargestellt an den Dörfern Frickenhausen/Main, Gaukönigshofen, Geldersheim*, hg. von Klaus WITTSTADT (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 13), Würzburg 1988, S. 1–41.

50) Karl Siegfried BADER, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*, Teil 2, Wien–Köln–Graz 1974; zuletzt auch BÜNZ, *Kirche im Dorf* (wie Anm. 49); DERS., »des pfarrers untertanen«? Die Bauern und ihre Kirche im späten Mittelalter, in: *Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit*, hg. von Kurt ANDERMANN/Oliver AUGE (Kraichtaler Kolloquien 8), Epfendorf 2012, S. 153–191; GRASS, *Tirol* (wie Anm. 22); HEINRICH, *Kurpfalz* (wie Anm. 21).

51) Carola BRÜCKNER, *Das ländliche Pfarrbenefizium im hochmittelalterlichen Erzbistum Trier*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 84 (1998), S. 94–269 und 85 (1999), S. 298–386; Sabine AREND, *Zwischen Bischof und Gemeinde: Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 47), Leinfelden-Echterdingen 2003.

52) Werner FREITAG, *Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft (1400–1803), Das Dekanat Vechta im südwestlichen Niedersachsen* (Studien zur Regionalgeschichte 11), Bielefeld 1998.

53) Peter BLICKLE, *Gemeindereformation: Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1985; DERS., *Die Reformation vor dem Hintergrund von Kommunalisierung und Chris-*

gebnisse aber konnten nicht auf andere Regionen des Reichs übertragen werden⁵⁴). Zugleich gingen Blickle und andere von einem Ineinandergreifen der verschiedenen Formen der Gemeinden aus, was gegeben sein kann, nicht aber gegeben sein muss.

Von diesem Ansatz abgesehen hat die Forschung intensiv über die Entstehung vor allem der ländlichen Kirchengemeinden diskutiert, wobei als maßgebende Faktoren die Grundherrschaft, die Vogtei sowie die der Auflösung der Eigenkirchen nachfolgende Gliederung in Kirchsprengel genannt wurden⁵⁵). Auch über die Entstehung der Kirchengemeinden in den Städten ist mehrfach, besonders unter siedlungsgeographischen Gesichtspunkten, gearbeitet worden⁵⁶). In ihrem Mittelpunkt standen entweder Eigenkirchen oder von Klöstern oder Bischöfen gegründete Kirchen, die in der Regel im Kontext grundherrschaftlicher Einheiten standen. Sie erklären jedoch Anomalien der Pfarrsprengel in den Städten, bei deren Gründung vielfach die Kirchspielgrenzen bereits existierten und folglich keine Deckungsgleichheit von Stadt und Kirchspiel erreicht werden konnte⁵⁷). Die hiermit verbundenen Diskussionen brauchen im Folgenden ebenso wenig fortgesetzt

tianisierung. Eine Skizze, in: Kommunalisierung und Christianisierung, hg. von Peter BLICKLE/Joaachim KUNISCH (Beihefte der Zeitschrift für historische Forschung 9), Berlin 1989, S. 9–28; darin auch: Peter BIERBRAUER, Der Aufstieg der Gemeinde und die Entfeudalisierung der Gesellschaft im späten Mittelalter, S. 29–55; Rosi FUHRMANN, Dorfgemeinde und Pfründstiftung vor der Reformation. Kommunale Selbstbestimmungschancen zwischen Religion und Recht, S. 77–112; Peter BLICKLE, Kommunalismus: Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa, hg. von DEMS. (Historische Zeitschrift, Beiheft NF 13), München 1991, S. 5–38; DERS., »Pfarrkirchenbürger«?, in: Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer C. Schwinges, hg. von Christian HESSE/Beat IMMENHAUSER, Basel 2003, S. 153–164; siehe auch FUHRMANN, Kirche (wie Anm. 10); Immacolata SAULLE HIPPENMEYER, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 7), Chur 1997.

54) Walther ZIEGLER, Reformation als Gemeindereformation?, in: Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990), S. 441–452; Rudolf SCHLÖGL, Probleme der Gemeindereformation, in: Zeitschrift für historische Forschung 18 (1991), S. 345–349; vgl. auch Arnd REITEMEIER, Einfluss und Funktion der »Gemeinden« in Norddeutschland bei der Einführung der Reformation, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 107 (2009), S. 53–77.

55) Zusammenfassend Theodor MAYER, Vom Werden und Wesen der Landgemeinde, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen (Vorträge und Forschungen 7–8), Sigmaringen ²1986, S. 465–485.

56) Zusammenfassend Johannes SCHULTZE, Die Stadtviertel. Ein städtegeschichtliches Phänomen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 92 (1956), S. 18–39; Forschungsüberblick bei REITEMEIER, Vertikale Einheiten (wie Anm. 44), S. 604 ff.

57) Klaus JÜRGENS, Die Reformation in der Stadt Braunschweig von den Anfängen bis zur Annahme der Kirchenordnung, in: Die Reformation in der Stadt Braunschweig, Festschrift 1528–1978, hg. vom Evangelisch-lutherischen Stadtkirchenverband Braunschweig, Braunschweig 1978, S. 25–70; neuer Gaby KUPER, Entstehung und Entwicklung der Pfarrorganisation mittelalterlicher Städte in den welfischen Landen, Diss. phil. masch. Universität Göttingen 2008, hier S. 35–117.

zu werden wie die Frage verfolgt werden kann, ob die Pfarreien als erste rechtlich wie räumlich voneinander abgegrenzte Einheiten angesehen werden können⁵⁸⁾.

Zur Geschichte der ländlichen Welt liegt eine Vielzahl an Abhandlungen vor. Zuletzt fassten Troßbach und Zimmermann den Forschungsstand zur Geschichte des Dorfes zusammen und wiesen zugleich auf eine Vielzahl offener Fragen hin⁵⁹⁾. Dieser abwägenden Überblicksdarstellung stehen auf der einen Seite beispielsweise die Landes- und Kreisbeschreibungen aus Baden-Württemberg wie aus anderen Ländern gegenüber, denen sich eine kaum zu ermessende Vielzahl lokaler und regionaler Einzelheiten sowie Spezifika entnehmen lässt⁶⁰⁾. Auf der anderen Seite wurde wiederholt über die Herrschaftsstrukturen in den Dörfern gearbeitet⁶¹⁾.

Bei der Frage nach den Rechten, nach den Pflichten und nach den Funktionen der Pfarrgemeinden am Ende des Mittelalters werden im Folgenden vorwiegend die ländlichen Pfarreien betrachtet und methodisch mit den inhaltlich besser erforschten städtischen Gemeinden verglichen. Geschätzt lebten am Ende des Mittelalters ca. 20 % aller Menschen im Reich in Städten, so dass davon auszugehen ist, dass das Verhältnis der städtischen zu den ländlichen Pfarreien mindestens die gleiche Relation hatte⁶²⁾. Tatsächlich gab es eine riesige Spannweite in der Größe besonders der ländlichen Gemeinden, so dass tendenziell die Anzahl der Kirchengemeinden wesentlich größer war als in Relation Menschen in Städten lebten⁶³⁾. Damit werden die weltliche Gemeinde wie die Wirtschaftsgemeinde nicht systematisch, sondern lediglich an ihren Berührungspunkten zu den Kirchengemeinden analysiert.

Die folgende Untersuchung erreicht allerdings keine Vollständigkeit. Erstens gab es eine außerordentliche Vielzahl an Entwicklungen, die vielfach lokal oder regional mit

58) Siehe auch FEINE, Kirche und Gemeindebildung (wie Anm. 22).

59) TROSSBACH/ZIMMERMANN, Geschichte des Dorfes (wie Anm. 4).

60) Beispielhaft KURT ANDERMANN, Die historischen Teile in den Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg. Funktion und Probleme, in: Gemeindebeschreibungen und Ortschroniken in ihrer Bedeutung für die Landeskunde, hg. von Eugen REINHARD (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung in Baden-Württemberg, Serie A Heft 12), Stuttgart 1999, S. 55–65.

61) Thomas SIMON, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Ius commune – Sonderhefte zur europäischen Rechtsgeschichte 77), Frankfurt a. M. 1995; ADOLF THUMM, Die bäuerlichen und dörflichen Rechtsverhältnisse des Fürstentums Hohenlohe im 17. und 18. Jahrhundert (Forschungen aus Württembergisch Franken 6), Benningen a. N. 1971; KURT ANDERMANN, Ortsherrschaft, Landesherrschaft und Landeshoheit, in: Der Hohenlohekreis (Baden-Württemberg – das Land in seinen Kreisen), hg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Hohenlohekreis, 2 Bde., Ostfildern 2006, hier Bd. 1, S. 49–52.

62) Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, Stuttgart 1988, insbesondere S. 19, 29–32.

63) JANSSEN, Differenzierung der Pfarrorganisation (wie Anm. 9), S. 70f.

den Pfarrgemeinden in Verbindung standen⁶⁴). Besonders diejenigen Regionen, die, wie Siebenbürgen oder Schlesien, erst im Verlauf des hohen Mittelalters besiedelt wurden, wiesen andere Rechtsstrukturen auf als in den Regionen des Reichs nachweisbar⁶⁵). Zweitens steht nur ein Bruchteil der tatsächlich zu den ländlichen Pfarreien überlieferten Quellen zur Verfügung. Drittens ist die Literaturlage aufgrund der Anzahl von in lokalen und regionalen Zeitschriften publizierten Miszellen und Hinweise sehr unübersichtlich. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die folgende Untersuchung schwerpunktmäßig auf die Pfalz und den Südwesten des Reichs. Mit der Pfalz wird ein Raum gewählt, der von Blickle nur bedingt betrachtet wurde und bei dem das sogenannte landesherrliche Kirchenregiment anders als in Württemberg weniger stark ausgeprägt war⁶⁶).

Von Repräsentanten der Kirchengemeinden sind aus dem späten Mittelalter nur höchst selten Quellen überliefert. Etwas anders sieht es bei den Kirchenmeistern als den Vorstehern der Kirchenfabriken aus, von denen aber wesentlich mehr aus den Städten als aus den Dörfern erhalten sind⁶⁷). Zum einen bildete sich erst allmählich eine entsprechende Schriftlichkeit in den Dörfern heraus, auch wenn die Lese- und Schreibfähigkeit keinesfalls unterschätzt werden darf⁶⁸). Zum anderen waren die Gemeinden in hierarchisch gegliederte Verwaltungsstrukturen eingebunden, bei denen Urkunden und weiteres Schriftgut von Spezialisten in den politisch-administrativen Zentren erstellt wurden. Die wichtigsten Quellen für die ländlichen Kirchengemeinden gerade im Südwesten des Reichs sind die Weistümer, die in den Gemeinden vorwiegend auf Veranlassung des Landesherrn erstellt wurden. In ihnen wurden traditionelle Rechte, Zuständigkeiten und Verpflichtungen festgehalten⁶⁹). Mit ihnen korrespondieren die im Schwabenspiegel notierten Regelungen, da im Landrecht zahlreiche rechtliche wie ökonomische Kompetenzen der Gemeinden festgehalten wurden. Gelegentlich finden sich entsprechende Hinweise auch in Stadtrechtsbüchern und Ratsverordnungen⁷⁰). Mit Ausnahme des Schwabenspiegels entstanden die meisten der im Folgenden herangezogenen Quellen

64) TROSSBACH/ZIMMERMANN, *Geschichte des Dorfes* (wie Anm. 4), S. 96.

65) Vgl. FEINE, *Kirche und Gemeindebildung* (wie Anm. 22), S. 67.

66) Zur Kritik am Begriff des landesherrlichen Kirchenregiments Ernst SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35), München 1996, S. 39f.

67) Übersicht über die von den Kirchenfabriken städtischer Pfarrkirchen überlieferten Kirchenrechnungen bei REITEMEIER, *Pfarrkirchen* (wie Anm. 5), S. 697–705.

68) Vgl. BÜNZ, *Kirche im Dorf* (wie Anm. 49), S. 126–130; Ruth SLENCZKA, *Lehrhafte Bildtafeln in spätmittelalterlichen Kirchen (pictura et poesis. Interdisziplinäre Studien zum Verhältnis von Literatur und Kunst 10)*, Köln 1998, insbesondere S. 33–51.

69) Dieter WERKMÜLLER, *Steinheimer Weistümer*, in: *Steinheimer Jahrbuch für Geschichte und Kultur* 4–5 (1998), S. 25–48, hier: S. 26.

70) Siehe beispielsweise Johann DÖRNER (Hg.), *Burghauser Urkundenbuch 1025–1503*, 3 Bde., in: *Burghauser Geschichtsblätter* 54 (2006), Nrr. 10, 27, 270, 658 und 842; Johann Karl von SCHROEDER, *Minde-*

unter Mitwirkung von zumindest Teilen der Bevölkerung, doch haben sie vorwiegend normativen Charakter und erlauben damit nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die tatsächlich lokal vorhandenen Gegebenheiten.

Kirchenrechtlich ebenso wie ökonomisch gesehen hatten die Mitglieder eines Kirchspiels die Aufgabe, ihren Pfarrer zu unterstützen.

Neben den Stolgebühren war der Zehnt auf dem Land die wichtigste Abgabe, wobei regional unterschiedlich zwischen verschiedenen Zehnten differenziert wurde. In der Regel waren die Pfarr- und die Zehntgemeinde identisch, auch wenn es nach Bader Ausnahmen gab⁷¹). Der Zehnt war nicht nur im Kirchenrecht vorgeschrieben, sondern seine Zahlung wurde ergänzend in einer ganzen Reihe von Weistümern festgehalten, was zeigt, dass im 15. Jahrhundert die Zahlung des Zehnten in der Bevölkerung durchaus umstritten war⁷²). Hintergrund hierfür war die weit verbreitete Auffassung, dass der Zehnt als Gegenleistung für die Seelsorge gezahlt würde, so dass sich wiederholt Gemeinden in Folge von Auseinandersetzungen mit dem Pfarrer weigerten, den Zehnten zu bezahlen⁷³). In der Tendenz gab es solche Auseinandersetzungen häufiger in Gemeinden, bei denen eine geistliche Einrichtung das Patronat besaß, als bei Gemeinden, bei denen eine weltliche Macht den Seelsorger einsetzte. Ein Grund hierfür war sicherlich, dass Grund- oder Landesherren wirkungsvolle Machtmittel zur Durchsetzung der Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde besaßen. Wichtiger aber noch dürfte gewesen sein, dass gerade Klöster verfügten, dass der Zehnt zugunsten des Klosters gezahlt werden musste und nicht dem Seelsorger vor Ort zu Gute kam: *Item aller zehend in dem kirchspiel zue Furtwangen hört dem gotzhuß zue Sant jörigen zue, es sye korn, hanff, flachs, rieben, schmalset vnd ander frucht*⁷⁴).

Vergleichbare Leistungen der Gemeinden in den Städten lassen sich nur in der Anfangszeit der Städte nachweisen, nicht aber gegen Ende des Mittelalters. Weitgehend unumstritten aber waren in der Stadt und auf dem Land die Zahlungen der diversen Stolgebühren wie beispielsweise des Beichtpfennigs oder der Abgaben für das Lesen der Totenmessen. Vereinzelt wurde auch die Verpflichtung zur Zahlung dieser Gelder in die Weistümer aufgenommen⁷⁵).

ner Stadtrecht 12. Jahrhundert bis 1540 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 8), Münster 1997, S. 189, 220, 297.

71) BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 10), S. 217–291.

72) Alfred HEILMANN, Weistum des Märkergerichts Altenhasslau von 1354, in: Linsengerichter Geschichtsblätter 3 (1989), S. 2–5, hier S. 5.

73) BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 10), S. 219.

74) Anton SCHELBLE, Weistum von Furtwangen, in: Alemannia, Zeitschrift für Sprache, Litteratur und Volkskunde des Elsasses (und) Oberrheins (und Schwabens) 2 (1875), S. 233–240, hier S. 237.

75) LOHMANN, Weistümer Hirschhorn (wie Anm. 32), S. 66.

Zusätzlich unterstützten viele Gemeinden den Pfarrer, indem sie ihm ein Haus zur Verfügung stellten, sofern dieses nicht Bestandteil des Benefiziums war⁷⁶). Alternativ gehörte das Pfarrhaus entweder dem Kirchenheiligen und wurde auf Kosten der Kirchenfabrik oder der Gemeinde errichtet, wie dies beispielsweise in Landstuhl in der Pfalz der Fall war: *Aber das pfarrhaus it ein jeder pfarrherr schuldich in seinenn Costenn vor abgang zu bewahrenn unndt in gutem wesen zu erhaltenn*⁷⁷). Die Geistlichen waren dann zum Unterhalt des bewohnten Hauses verpflichtet, während die Kirchenmeister größere Neuanschaffungen beispielsweise von Öfen bezahlten⁷⁸). In Lenningen im Elsass wurde die Gemeinde 1534 dazu verurteilt, dass jeder Haushalt vier Stüber zu geben hatte, der Pfarrer aber 25 Goldgulden, um ein neues Pfarrhaus zu errichten. Während die Einwohner die Baumaterialien herbeizuschaffen hatten, musste der Pfarrer alle Kosten tragen, die über die festgelegte Gesamtsumme hinausgingen⁷⁹).

Zusätzlich zum Zehnten, zu den Stolgebühren und zum Bau des Pfarrhauses mussten die Gemeinden gemeinhin den Dekan oder den Archidiakon, den Weihbischof oder den Bischof unterbringen und versorgen, wenn diese die Pfarrei besuchten. Wiederholt wurden in den Weistümern entsprechende Verpflichtungen der Gemeinden festgeschrieben, auch teilweise, dass einem herumreisenden Archidiakon lediglich ein Strohsack zur Verfügung gestellt zu werden brauchte⁸⁰). Wollte dieser größeren Komfort genießen, so musste er für diese Sonderleistung zusätzlich zahlen. Von den Bewohnern städtischer Pfarrsprengel ist nicht überliefert, dass sie in ähnlicher Weise diese hohen geistlichen Würdenträger versorgten, im Gegenteil: Kamen geistliche Fürsten in die Stadt, so übernahm gelegentlich der Rat die Versorgung. In der Regel aber erhielten geistliche Würdenträger substantielle Gastgeschenke, mussten jedoch insgesamt ihren Aufenthalt selbst bezahlen⁸¹).

Neben der primären Aufgabe der ökonomischen Unterstützung des Pfarrers konnten die Mitglieder eines Kirchspiels das Recht haben, bei der Auswahl oder Wahl der Pfarrer beteiligt zu sein. Nach Kurze hatten die Kirchspiele von 82 Städten eine Mitwirkung bei der Wahl des Pfarrers⁸²). Diese Zahl aber ist gering im Vergleich zur Gesamtzahl der Städte im Reich des späten Mittelalters. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass es erheb-

76) HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 25.

77) Kai PERSCHMANN, Das Landstuhler Weistum, in: Kaiserslauterer Jahrbuch für pfälzische Geschichte und Volkskunde 4 (2004), S. 49–182, hier S. 66.

78) REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 207f.

79) Nicolas MAJERUS, Die Luxemburger Gemeinden nach den Weistümern, Lehenerklärungen und Prozessen Bd. 1-7, Luxemburg 1955–1963, hier Bd. 4, S. 308f.

80) WERKMÜLLER, Steinheimer Weistümer (wie Anm. 69), S. 34.

81) REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 147–151.

82) Dietrich KURZE, Pfarrerrwahlen im Mittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6), Köln-Graz 1966, S. 326–340; zu Köln: Wolfgang SCHMID, Stifter und Auftraggeber im spätmittelalterlichen Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Stadtmuseums 11), Köln 1994, insbesondere S. 31 f.; auch: FEINE, Kirche und Gemeindebildung (wie Anm. 22), S. 65 f.

liche regionale Unterschiede gab, so besaßen insgesamt ländliche Gemeinden nur selten das Patronatsrecht; in der Pfalz hatte nur das Dorf Haag ein solches erringen können⁸³). Auch bei den Pfründen niederer Ordnung behielten die Patronatsinhaber ein mehr oder weniger weitgehendes Mitspracherecht⁸⁴). Nach Kurze konnten die Kirchspiele auf vier verschiedenen Wegen das Recht der Pfarrerwahl erlangen: 1. Der sogenannte genossenschaftliche Weg, bei dem eine Genossenschaft quasi eine Eigenkirche schuf und dabei das Verfügungsrecht über den Geistlichen innehatte, das nach der Auflösung der Gemeinschaft auf die Gemeinde überging. 2. Die Übertragung des Patronats durch den eigentlichen Besitzer. 3. Den Kauf des Patronatsrechts. 4. Der Übergang über die Spitalhoheit⁸⁵). Grundlegend aber war die in den ländlichen Gemeinden – im Gegensatz zu den Städten – nur selten gegebene persönliche Freiheit zumindest der Mehrzahl der Kirchspielmitglieder, da nur auf diese Weise ein Gemeindepatronat rechtlich überhaupt möglich war⁸⁶). Wenn also eine Gemeinde wie Elmstein in der Kurpfalz das Recht auf Ablehnung eines missliebigen Pfarrers hatte, so war dies eine Ausnahme⁸⁷).

Zu den weiteren Pflichten der Gemeinde gehörte der Bau und Unterhalt der Pfarrkirche. Kirche und Kirchhof waren besonders geschützte Räume, wie beispielsweise im Schwabenspiegel festgelegt war: *Frevelt einer in der Kirche an einem anderen, soll er dem geistlichen und dem weltlichen Gericht büßen und dem anderen, an dem er gefrevelt hat. Dieses Recht hat auch der Kirchhof*⁸⁸). Zur Errichtung und Erhaltung der Kirche hielt das Landstuhler Weistum fest: *Item mit erhaltung der pfarrkirchen ist eß nachfolgender gestalt herkommenn, das sie ein jederer pfarrherr schuldich, den Chor in seinem Costen, das pfarrfolck oder Kirchspill, den thurn mit glocken, seylenn unndt in allem weg, unndt die Herrschaft so die zwei theill ahn Zehenden nimpt, den ubrigen baw der Kirchenn in Dachnung zue haltenn unndt vor abgang zu verhuten*⁸⁹). Wie in vielen anderen Pfarrkirchen galt somit eine Aufteilung in drei Rechtszonen mit unterschiedlicher Zuständigkeit⁹⁰):

83) KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 82), S. 281; siehe auch: Peter LANDAU, *Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12), Köln-Wien 1975; Jörg SIEGLER-SCHMIDT, *Territorialstaat und Kirchenregiment, Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechtes im 15. und 16. Jahrhundert* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 15), Köln-Wien 1987, insbesondere S. 177 f.

84) KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 82), S. 284 f.

85) KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 82), S. 441 f.

86) KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 82), S. 239.

87) HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 8 ff.

88) Schwabenspiegel Landrecht II § 249, DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 14), S. 161.

89) PERSCHMANN, Landstuhler Weistum (wie Anm. 77), S. 66.

90) REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 159–183.

- A. Kirchenrechtlich war seit dem frühen Mittelalter festgelegt, dass der Pfarrer ein Viertel seiner Einkünfte für den Bau der Kirche aufwenden musste. Den Weistümern zufolge hieß dies in der Regel, dass der Pfarrer den Chor der Kirche unterhalten sollte. Erfolgreiche Versuche der Kirchspielgemeinden, den Geistlichen zu einer umfangreicheren Beteiligung anzuhalten, sind nicht bekannt⁹¹). Umgekehrt übernahmen die Kirchenfabriken in vielen Städten auch den Bau und den Unterhalt des Chores, wobei Auseinandersetzungen zwischen dem Rat der jeweiligen Stadt und dem Inhaber des Benefiziums oder des Patronats um Übernahme zumindest eines Teils der Kosten im Fall eines von der Stadt gewünschten Neubaus des Chores in der Regel gegen die Stadt entschieden wurden⁹²). Tatsächlich aber war vielen Städten die Möglichkeit, selbst über das Gebäude und seine Ausstattung bestimmen zu können, wichtiger als finanzielle Beiträge des jeweiligen Seelsorgers⁹³). Doch auch bei den ländlichen Gemeinden kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Mitglieder der Kirchengemeinde intensiv mit dem Bauwerk ihrer Kirche identifizierten, da sie beispielsweise im Fall von Bauarbeiten zur Herbeischaffung der Steine als Teil ihrer Frondienste verpflichtet waren⁹⁴).
- B. Wie in Landstuhl musste sich den Weistümern zufolge bei manchen Pfarrkirchen von Gemeinden in den Dörfern und kleinen Städten auch der Inhaber des Patronats und ehemalige Eigenkirchherr zumindest an größeren Bauvorhaben finanziell beteiligen oder sogar ganz den Unterhalt des Gebäudes übernehmen. In erheblichem Maß variierte der Umfang der Zuständigkeit für Bau und Unterhalt der Mauern und des Dachs: *Item der kirchen bawe betreffend, weyst dem pastor den chor inn dach zu halten, der gemeynde den dhorn und den lehenhern den bawe inn dach zu halten. Item die gemeynde sollen glockenseyl kaufen. Item weysst man auch der gemeynde den kirchhofe zu befrieden, aber die nieder seyt soll halben frieden geben*⁹⁵). In welchem Umfang sich der jeweilige Patron, teilweise auch der Grundherr, am Unterhalt der Pfarrkirche beteiligte, spiegelte auch die Unabhängigkeit der Kirchengemeinde wider.
- C. Zentrale Institution zur Umsetzung der Bauvorhaben war die oben bereits erwähnte Kirchenfabrik, die sich mit einem Fonds vergleichen lässt, der im Besitz des Heiligen der entsprechenden Kirche war⁹⁶). Aufgabe der Kirchenmeister also war es, (...) *derselbigen kirchen guter, rent und zins, zehenden geldfrucht- und ander gefälle einzu-*

91) Vgl. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 82), S. 272 ff.; REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 474 f.

92) Vgl. Arnd REITEMEIER, Nonnen und städtische Pfarrkirchen: Einfluss und Beziehungen, in: RÖCKELEIN, Frauenstifte – Frauenklöster und ihre Pfarreien (wie Anm. 48), S. 191–209, hier S. 207 f.

93) Vgl. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 82), S. 273 f.

94) BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 10), S. 211 f.

95) Wilhelm WEIZSÄCKER (Hg.), Pfälzische Weistümer (Veröffentlichungen der pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 36), 2 Bde., Speyer 1962, hier Bd. 1, S. 181.

96) Vgl. Anm. 26.

*treiben und der kirchen zu gut beieinander zu erhalten, darvon und darüber auch jährlich rechnung gefordert und gehört (...)*⁹⁷⁾. Das wesentlich größere ökonomische Potential der Städte hatte zur Folge, dass die Kirchenfabriken städtischer Pfarrkirchen in aller Regel über ein wesentlich größeres Finanzvolumen als ihre ländlichen Pendanten verfügten. Dies schlug sich in Regelungen nieder, die zum einen die ökonomische Unabhängigkeit der städtischen Gemeinden zeigen, und die zum anderen die Notwendigkeit der fortgesetzten Kommunikation und Kompromissbereitschaft zwischen den Pfarrgemeinden und den Pfarrern auf dem Land belegen: Auf vielen Friedhöfen standen beispielsweise Obstbäume, deren Früchte, besonders aber deren Holz, zwischen Pfarrer und Kirchenfabrik aufgeteilt wurden⁹⁸⁾.

Das Kirchengebäude war aus einer Vielzahl an Gründen von zentraler Bedeutung für die Gemeinde. Zum einen musste jedes Gemeindemitglied die Kirche mindestens einmal pro Woche besuchen, doch zum anderen und wichtiger noch war die Kirche das Kommunikationszentrum jeder Gemeinde, neben die in den Dörfern mehr noch als in den Städten das Wirtshaus und die Trinkstube hinzutreten⁹⁹⁾. Allen verfügbaren Quellen zufolge nutzten die Gemeindemitglieder den Kirchbesuch zum wechselseitigen Austausch. Gleichzeitig wurden in der Kirche offizielle Verlautbarungen verkündet: Die Pfarrer verlasen Ladungen und Urteile geistlicher Gerichte und boten den Send auf¹⁰⁰⁾. Auch teilten sie Verordnungen und Aufforderungen des Rates der Stadt bzw. des Grund- oder Landesherrn mit¹⁰¹⁾. Vielerorts fungierten die Kirchentüren wie Anschlagbretter, indem an sie private wie offizielle Dokumente zur allgemeinen Kenntnisnahme geheftet wurden¹⁰²⁾.

97) HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 33.

98) HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 18.

99) Zur Kirche als Kommunikationszentrum grundlegend BÜNZ, Kirche im Dorf lassen (wie Anm. 49); Beat KÜMIN, Drinking Matters, Houndmills 2007, insbesondere S. 172–189.

100) Walter DEETERS, Die Publikation eines geistlichen Urteils in Norddeutschland im Jahre 1407, in: Archiv für Diplomatik 8 (1962), S. 270–289.

101) REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 73), S. 558 f.

102) Zu Augsburg: KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft (wie Anm. 40), S. 102; zu Hamburg: Peter VOLLMERS, Die Hamburger Pfarreien. Die Parochialorganisation der Hansestadt im Mittelalter (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 24), Hamburg 2005, S. 139. Der im Jahr 1495 in Worms beschlossene Ewige Landfriede sollte unter anderem durch Anschläge an den Kirchentüren und an den Rathäusern verkündet werden: Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Bd. 5: Reichstag von Worms 1495, Bd. 1: Akten, Urkunden und Korrespondenzen, Teil 2, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und bearb. von Heinz ANGERMEIER, München 1981, Nr. 1658 S. 1211; siehe auch: Philipp MEYER, Zur Verlesung landesherrlicher Verordnungen von den Kanzeln Niedersachsens im 16. bis 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 48 (1950), S. 109–119.

Ort der Kommunikation waren auch die Kirch- resp. Friedhöfe, die teilweise als Versammlungsorte der Gemeinden dienten¹⁰³). Auf dem Kirchhof wurden, teilweise zum Unwillen der Geistlichen, Geschäfte abgeschlossen, Verträge besiegelt und öffentlich verkündet, so dass im Schwabenspiegel vorgeschrieben wurde, dass weder in der Kirche noch auf dem Kirchhof Lehen verliehen werden konnten¹⁰⁴). Kirchhof und Kirche durften zudem nicht als Gerichtsort des Lehngerichts genutzt werden¹⁰⁵). Auch von Seiten der Kirche wandte man sich gegen diese Form der Nutzung des Kirchhofs und überlegte auf dem Baseler Konzil ein entsprechendes Verbot¹⁰⁶).

Zur Finanzierung aller notwendigen Bauarbeiten an der Kirche und ihren angrenzenden Bauten standen der Kirchenfabrik prinzipiell drei Geldquellen zur Verfügung, nämlich die Einnahmen aus Stiftungen und Spenden, aus außerordentlichen Sammlungen und die Einkünfte aus Stöcken oder Sammeltafeln, die in der Kirche aufgestellt waren¹⁰⁷). Auch wenn kirchenrechtlich vorgeschrieben war, dass zu jeder Pfarrkirche eine

103) Hierzu ausführlich TROSSBACH/ZIMMERMANN, Geschichte des Dorfes (wie Anm. 4), S. 53f., BÜNZ, Memoria Dorf (wie Anm. 49), S. 284; Pia HOLENSTEIN/Norbert SCHULDNER, Geschwätze-geschichte(n). Ein kulturhistorisches Plädoyer für die Rehabilitation der unkontrollierten Rede, in: Dynamik der Tradition, hg. von Richard van DÜLMEN, Frankfurt a.M. 1992, S. 41–108, hier S. 81; Monika ESCHER-APSNER, Kirchhöfe – öffentliche Orte der Fürsorge, Vorsorge und Seelsorge christlicher Gemeinschaften im hohen und späten Mittelalter, in: Campana pulsante convocati. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, hg. von Frank G. HIRSCHMANN/Gerd MENTGEN, Trier 2005, S. 162–167, hier besonders S. 163f.; grundlegend der Sammelband von Jan BRADEMANN/Werner FREITAG (Hg.), Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne (Symbolische Kommunikation und Gesellschaftliches Wertesystem 19), Münster 2007, darin auch Arnd REITEMEIER, Der Friedhof in der Stadt des Mittelalters, S. 129–144.

104) Schwabenspiegel Lehnrecht § 40c; DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 14), S. 250f.; siehe auch ESCHER-APSNER, Kirchhöfe (wie Anm. 103), S. 164; Herwig EBNER, »... in cimiterio ...«. Der Friedhof als Beurkundungsort, in: Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 65. Geburtstag, hg. von Helmut BRÄUER/Elke SCHLENKRICH, Leipzig 2001, S. 121–128.

105) Schwabenspiegel Lehnrecht § 112a und § 145; DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 14), S. 282, 299.

106) Heinrich DANNENBAUER u.a. (Hg.), Concilium Basiliense: Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, Bd. 8: Die Handakten des Konzilspräsidenten Cesarini: Enea Silvio, Descriptio altera urbis Basileae (1438); Stallrechnungen des Kardinals Ludwig Aleman aus dem Jahre 1445; Procès-verbal des conférences tenues en 1447 à Lyon et à Genève pour mettre fin au schisme de Bâle, Basel 1936, ND 1971, S. 127; auch abgedruckt in: Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der grossen Konzilien, Teil 2, hg. von Jürgen MIETHKE/Lorenz WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 38b), Darmstadt 2002, S. 230; siehe zu den vorangegangenen Konzilien Josef WOHLMUTH, Dekrete der ökumenischen Konzilien Bd. 2: Konzilien des Mittelalters: vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517), Paderborn 2000, S. 492 (Basel Sessio 21).

107) Siehe beispielsweise Urkundenbuch des Bistums Lübeck Bd. 1, hg. von Wilhelm LEVERKUS (Codex diplomaticus Lubeccensis Abt. 2, I = Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 35), Oldenburg 1856, S. 481; auch: REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 295f., 431–437.

Kirchenfabrik gehörte, so lässt sich diese bei vielen ländlichen Pfarrkirchen auch am Ende nicht als eigenständige Institution nachweisen. Grund hierfür ist mitunter, dass es in den ländlichen Gemeinden kaum Stiftungen gab oder solche teilweise vom Grundherrn untersagt wurden, so dass die ökonomische Grundlage eines Kirchenbaufonds nicht zustande kam¹⁰⁸). Auch gab es in den ländlichen Gemeinden in geringerem Umfang Personen mit kaufmännischem Wissen. Letztlich fungierten damit der Pfarrer und Grund- oder Territorialherr als Kontrollinstanzen, so dass die Kirchenfabrik eine deutlich geringere Unabhängigkeit und folglich geringere Attraktivität als Empfänger für Stiftungen besaß als in den Städten. Tendenziell verstärkte sich die Kontrolle der Rechnungen durch die weltliche Gewalt im Verlauf des ausgehenden 15. und besonders des 16. Jahrhunderts¹⁰⁹).

Damit lassen sich die Ergebnisse Kurzes zum Recht der städtischen Gemeinden, ihren Pfarrer zu wählen, zumindest prinzipiell auf die ländlichen Gemeinden übertragen: Eine von den geistlichen und weltlichen Gewalten möglichst unabhängige Kirchenfabrik bedurfte rechtlich freier und ökonomisch potenter Gemeindeglieder¹¹⁰). Lediglich ausnahmsweise gelang es der Gemeinde, unabhängig vom Pfarrklerus agieren zu können¹¹¹).

Zur Kommunikation trug in den Städten wie auf den Dörfern auch die Glocke bei, da die Glockenschläge den Tagesablauf kündeten¹¹²). Bereits seit karolingischen Zeiten sollte jede Pfarrkirche eine Glocke haben¹¹³). Die zentrale Bedeutung des Glockenschlagens lag erstens beim Signal zum Rufen zur Messe, zweitens beim Wetterläuten, also beim Warnen vor Gewittern und drittens in der Alarmierung im Fall eines Brandes oder bei anderen Gefahren¹¹⁴). Alle Kirchengemeinden – in den Städten in der Regel über die

108) Siehe beispielsweise das Weistum von Hirschfeld: Erich WILD, *Geschichte und Volksleben des Vogtlandes in Quellen aus 700 Jahren* (Beilage zur Jahresschrift des Vereins für vogtländische Geschichte und Altertumskunde 38), Plauen 1936, S. 93.

109) SCHRÖCKER, *Kirchenpflegschaft* (wie Anm. 26), S. 142f.; Hans RÖSSLER, *Pfarrer und Kirchenprobste. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Pfarrseelsorge im 16. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 64 (2001), S. 134–148, hier S. 147.

110) KURZE, *Pfarrerwahlen* (wie Anm. 82), S. 319–324; HEINRICH, *Kurpfalz* (wie Anm. 21), S. 24.

111) Vgl. KURZE, *Pfarrerwahlen* (wie Anm. 82), S. 285.

112) Grundlegend Elsbeth LIPPERT, *Glockenläuten als Rechtsbrauch* (*Das Rechtswahrzeichen* 3), Freiburg 1939; REITEMEIER, *Pfarrkirchen* (wie Anm. 5), S. 284–291; Alfred HAVERKAMP, ... an die große Glocke hängen. Über Öffentlichkeit im Mittelalter, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* (1995), München 1998, S. 71–112, insbesondere S. 72–82; Adolf REINLE, *Die Ausstattung deutscher Kirchen im Mittelalter*, Darmstadt 1988, insbesondere S. 247–251.

113) REITEMEIER, *Pfarrkirchen* (wie Anm. 5), S. 172–175.

114) Alois MITTERWIESER, *Wetterläuten, Wetterschießen und Wetterkerzen im südlichen Bayern*, in: *Volk und Volkstum* 2 (1937), S. 85–92; Reinhard HALLER, *Wetterglaube und Wetterbrauch im mittleren Bayerischen Wald*, in: *Der Bayerwald* 66 (1974), S. 153–159; Heinz Dieter KITTSTEINER, *Das Gewissen im Gewitter*, in: *Jahrbuch für Volkskunde NF* 10 (1987), S. 7–26; vgl. John THIEBAULT, *German Villages in Crisis. Rural Life in Hesse-Kassel and the Thirty Years' War*, Atlantic Highlands 1995, insbesondere S. 51 f.; Andreas HEINZ, *Die Bedeutung der Glocke im Licht des mittelalterlichen Ritus der Glocken-*

Kirchenfabriken, in den Dörfern direkt – versuchten die Funktionsfähigkeit der Glocken fortlaufend sicherzustellen, wie dies auch beispielsweise im Wormser Synodale von 1496 festgehalten wurde¹¹⁵). Anders als in den Dörfern aber gab es in den Städten diverse Glocken, die unterschiedliche Funktionen hatten¹¹⁶). Hinzu kam, dass der Tagesablauf der Beschäftigten in den Städten ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer genauer geregelt wurde, so dass in nahezu allen Städten im Verlauf des späten Mittelalters Uhren angeschafft und mit den Stundenglocken verbunden wurden. In großen reichen Städten mit mehreren Pfarrgemeinden wie Nürnberg traten die Pfarrgemeinden um die lauteste und am besten klingende Uhr miteinander in Wettbewerb¹¹⁷). Der Kirch- und Glockenturm stand damit akustisch für das Zentrum der Gemeinde, und die Gemeinden im Umkreis der Stadt lebten in einer akustisch mit der Stadt als Gemeinde verbundenen Sphäre.

Zu den freiwilligen und zugleich vorgeschriebenen Aufgaben vieler Gemeinden und ihrer Kirchenfabriken gehörte die Einstellung und Bezahlung eines Glöckners, zu dem es im Landstuhler Weistum heißt: *Item burgermeister unndt Rat zu Lanndtstull habenn sampt demm pfarrherr daselbst jedes Jahr uff St. Stephanitag einen glockner zu ordnen unndt entsetzenn*¹¹⁸). Vielfach besaßen die Pfarrer ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Glöckners, das sie in den Städten nicht hatten. In der Tendenz aber büßten die Pfarrer der ländlichen Gemeinden gerade im Verlauf des 15. Jahrhunderts wesentlich an Einfluss ein, wie sich dies beispielsweise in der Gemeinde Neckarelz zeigen lässt, in deren Weistum von 1572 ausdrücklich festgehalten wurde, dass die Gemeinde den Glöckner zu bestimmen habe, auch wenn bislang der Pfarrer an der Auswahl beteiligt gewesen war¹¹⁹). In den ländlichen Gemeinden waren vielfach Mesner und Glöckner ein und dieselbe Person, so dass die Gemeinde ihre Kompetenzen zunehmend auch auf den unmittelbaren Gehilfen des Pfarrers erweitern konnte, was wiederholt zu Konflikten führte. In den

weihe, in: Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden, hg. von Alfred HAVERKAMP (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 40), München 1998, S. 41–69, hier S. 62ff.; darin auch enthalten: Gerold BÖNNEN, Zwischen Kirche und Stadtgemeinde. Funktionen und Kontrolle von Glocken in Kathedralstädten zwischen Maas und Rhein, S. 161–199, hier S. 164–176.

115) Friedrich von WEECH, Das Wormser Synodale von 1496, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 27 (1875), S. 229–336, 385–454, siehe beispielsweise S. 233 ff.

116) Den Forschungsstand zusammenfassend REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 290.

117) Klaus MAURICE, Die deutsche Räderuhr. Zur Kunst und Technik des mechanischen Zeitmessers im deutschen Sprachraum, 2 Bde., München 1976, hier Bd. 1, insbesondere S. 73–76.

118) PERSCHMANN, Landstuhler Weistum (wie Anm. 76), S. 67.

119) Karl KOLLNIG, Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach (Badische Weistümer und Dorfordnungen 4 = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Quellen 38), Stuttgart 1985, hier 311; siehe auch: BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 10), S. 205.

Synodalprotokollen wurde mehrfach festgeschrieben, dass der Pfarrer zumindest der Ernennung des Mesners zustimmen müsse¹²⁰⁾.

Eine Art erweiterter Zuständigkeit der Kirchengemeinden und Kirchenfabriken galt zumindest in den Städten auch für die Schulen und für die Armenfürsorge: Die beiden Aufgaben der Errichtung und des Unterhalts eines Schulgebäudes auf der einen und der Besoldung des Schulmeisters auf der anderen Seite übernahmen in den Städten vielfach der Rat und gelegentlich die Kirchenfabrik¹²¹⁾. Nur sehr selten aber wurde die Schule unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen. Dies änderte sich vielfach nach der Einführung der Reformation, als die Pfarrgemeinde immer mehr zur Schulgemeinde wurde, wobei noch einmal mehrere Generationen vergingen, bis diese Entwicklung auch die ländlichen Pfarrkirchen erreichte¹²²⁾.

Eine vergleichbare Entwicklung gab es auch bei der Armenfürsorge: In den Städten des späten Mittelalters hatten Arme zum einen die Möglichkeit, die Bewohner der Stadt um Almosen zu bitten, doch zugleich standen ihnen zum anderen mit den Hospitälern und Stiftungen diverse karitative Einrichtungen zur Seite, die jedoch alle auf eigenständigen und vielfach vom Rat kontrollierten Stiftungen beruhten und nicht von den Gemeinden getragen wurden. Dies änderte sich vor allem in den protestantischen Gemeinden nach der Einführung der Reformation, indem mit Hilfe des Gemeinen Kastens eine von den Gemeinden bzw. dem Rat kontrollierte Einrichtung geschaffen wurde. Diese Entwicklung lässt sich kaum mit der der ländlichen Gemeinden vergleichen, bei denen es weder vor noch nach der Reformation in umfassendem Maß karitative Institutionen gab. Die Armenfürsorge auf dem Land ist jedoch ein Desiderat der Forschung, so dass

120) BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 10), S. 208.

121) REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 209–212; zusammenfassend ISENMANN, Stadt (wie Anm. 63), S. 181 ff.

122) BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 10), S. 214; zu den postreformatorischen Schulen besonders Stephan EHRENPREIS, Erziehung- und Schulwesen zwischen Konfessionalisierung und Säkularisierung. Forschungsprobleme und methodische Innovationen, in: Erziehung und Schulwesen zwischen Konfessionalisierung und Säkularisierung, hg. von Heinz SCHILLING/Stephan EHRENPREIS, Münster u. a. 2003, hier S. 19–34; Stephan EHRENPREIS, Fürstenschulen für das Bürgertum. Das Ansbacher Modell frühneuzeitlicher Landesschulen, in: Die sächsischen Fürsten- und Landesschulen. Interaktion von lutherisch-humanistischem Erziehungsideal und Elitenbildung, hg. von Jonas FLÖTER/Günther WARTENBERG, Leipzig 2004, S. 185–194; DERS., Kulturwirkungen konfessioneller Erziehungsmodelle im 16. und 17. Jahrhundert: Zum Forschungskontext des Themenschwerpunkts, in: Archiv für Reformationsgeschichte 95 (2004), S. 240–251; siehe auch: Georg MENK, Das Bildungswesen in den deutschen protestantischen Territorien der frühen Neuzeit, in: Erziehung und Schulwesen (wie oben), S. 55–99; auch: DERS., Territorialstaat und Schulwesen in der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9 (1983), S. 177–220; wichtig auch Gerald STRAUSS, Luther's House of Learning: Indoctrination of the Young in the German Reformation, Baltimore 1978.

nur vermutet werden kann, dass im Wesentlichen das Individuum um Almosen angegangen wurde¹²³).

Wichtige Aufgabe der Kirchengemeinde war die Mitwirkung beim kirchlichen Niedergericht, dem *Send* (*jurisdictio ecclesiastica in foro externo*), bei dem einmal pro Jahr Vergehen gegen die kirchlichen Gebote verhandelt wurden¹²⁴. Der *Send* wurde in der Regel in der Gemeinde geboten, doch im Fall von Abpfarrungen verblieb er bei der Mutterkirche¹²⁵. Das jeweilige Urteil wurde von Geschworenen unter Vorsitz des Bischofs oder Weibbischofs gefällt – in manchen Diözesen wie beispielsweise in Köln lag die Sendgerichtsbarkeit auch bei den Dekanaten, während anderswo die Pfarrer die Sendgerichtsbarkeit an sich zogen¹²⁶. Das Gericht selbst war ein Schöffengericht, dessen Mitglieder aus dem Kreis der Gemeinde stammten, doch ob und in welchem Umfang sie tatsächlich das Urteil bestimmten ist unbekannt oder erscheint fraglich¹²⁷. *Der Send der Bischöfe und die christlichen Dinge sind zum Nutzen der Seelen eingerichtet, und damit man dort lehrt, wie man christlich glauben soll, und wie man den Glauben durch gute Werke erhalten und vervollkommen soll; denn guter Glaube ohne gute Werke ist ein totes Ding, und gute Werke ohne den Glauben gelten vor Gott ebensowenig*¹²⁸. Als *iurati* fungierten allen vorliegenden Informationen zufolge vorwiegend sozial, politisch und ökonomisch in der Gemeinde hochstehende Personen¹²⁹.

123) BADER, Dorfgenossenschaft (wie Anm. 10), S. 221 f.

124) Siehe oben Anm. 45.

125) Vgl. KURZE, Pfarrerwahlen (wie Anm. 82), S. 144 ff.

126) Siehe KOENIGER, Sendgerichte (wie Anm. 47), insbesondere S. 34; KÜNSTLE, Pfarrei (wie Anm. 39), S. 73 ff.; zuletzt FUHRMANN, Kirche (wie Anm. 10), S. 44–47 mit weiterer Literatur; regionale Untersuchungen beispielsweise KLEINFELDT/WEIRICH, Kirchenorganisation (wie Anm. 37), S. 137 f.; Lucian PFLEGER, Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß 3), Straßburg 1936, S. 454–472; zuletzt ALBERT, Der gemeine Mann (wie Anm. 46), S. 57–60.

127) KÜNSTLE, Pfarrei (wie Anm. 40), S. 73; FUHRMANN, Kirche (wie Anm. 10), S. 139.

128) Schwabenspiegel Landrecht II § 140c.; vgl. DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 14), S. 102.

129) Vgl. Günther DICKEL, Pfälzische Weistümer (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 59, 5. Lieferung Falkenstein bis Fussgönheim), Speyer 1968, S. 319 (Finkenbach). Manches spricht dafür, dass sich die Kirchenmeister aus dem Kreis der Sendschöffen heraus entwickelten, siehe hierzu: Georg LIEBE, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten, Berlin 1885, S. 10–13; Hildegard EBERHARDT, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts nach den Erhebungslisten des »Gemeinen Pfennigs« und dem Wormser Synodale von 1496 (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 9), Münster 1919, S. 152; vgl. FUHRMANN, Kirche (wie Anm. 10), S. 128 ff.; Wolfram HEITZENRÖDER, Reichsstädte und Kirche in der Wetterau. Der Einfluss des städtischen Rats auf die geistlichen Institute vor der Reformation (Studien zur Frankfurter Geschichte 16), Frankfurt a.M. 1982, S. 169; zu England siehe Beat KÜMIN, The Shaping of a Community: The rise and reformation of the English parish c. 1400–1560 (St. Andrews Studies in Reformation History), Aldershot 1996, S. 51 f.

In zahlreichen Weistümern – nicht nur in der Pfalz – wurden Einzelheiten des Send geregelt. In der Regel sollte dieser mindestens einmal pro Jahr abgehalten werden, wobei der Termin in Ermangelung eines festen Rhythmus' mindestens sechs Wochen zuvor verkündet werden musste¹³⁰. Das Gericht wurde vom Bischof oder seinem Stellvertreter geleitet, so dass zahlreiche Weistümer die Beherbergung und Verköstigung des geistlichen Würdenträgers einschließlich der Versorgung seines Pferdes regelten¹³¹. Indem der Send vielfach an der Mutterpfarre abgehalten wurde, mussten sowohl die Geistlichen als auch die Gemeinde mancherorts weite Wege zurücklegen¹³². Teilweise wehrten sich die Pfarrgemeinden gegen eine zu große Anzahl an geistlichen Teilnehmern am Send¹³³. Als Gerichtsort erscheint in der Regel die Pfarrkirche, deren Inventar mancherorts zu Beginn der Verhandlung überprüft wurde¹³⁴.

Gegenstand der Verhandlungen waren verschiedene Rechtsbereiche: Vielfach ging es um das Verhältnis zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinde, indem beispielsweise dargelegt wurde, welche Leistungen die Gemeinde dem Pfarrer zu erbringen hatte, und welche Zuständigkeiten beim Pfarrer selbst lagen¹³⁵. Damit glichen die Sendordnungen in manchen Aspekten den Weistümern, so dass es wenig verwundert, dass die weltliche Macht die Existenz des Send befürwortete: *Nachdem auch der sennndt jberlich zw Gernßheim bißher besessen unnd gehalten worden, wie es dan des unnd der sendtschöffen halber im brauch herkhomen, wollen wir, das solichs hinfurther dermassen vollentzogen werde*¹³⁶. Zugleich versuchte die Kirche Frauen und Witwen zu schützen. Auch unterlag die Ehe sowohl dem kirchlichen wie dem weltlichen Recht¹³⁷. Folglich wurden in den Sendordnungen beispielsweise Vergehen wie Ehebruch oder Beischlaf vor der Ehe thematisiert, so dass es nicht verwundert, dass beispielsweise der Schwabenspiegel auf das Sendgericht verwies: *Hat ein Mann ein Weib zur Ehe und begibt sich ohne ihre Einwilligung und ohne ihre Zustimmung in den geistlichen Stand, und sie fordert ihn auf dem Sendgericht wieder*

130) HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 99ff.

131) WEIZSÄCKER, Pfälzische Weistümer (wie Anm. 95), Bd. 1, S. 68f.

132) SCHÖFFEL, Pfarreiorganisation (wie Anm. 8), S. 5.

133) HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 107.

134) FUHRMANN, Kirche (wie Anm. 10), S. 128ff. mit weiterer Literatur; siehe auch: KOENIGER, Sendgerichte (wie Anm. 46), Nr. 32, S. 68.

135) KURZ JANSSEN, Kirchenverwaltung (wie Anm. 45), S. 123; beispielhaft WEIZSÄCKER, Pfälzische Weistümer (wie Anm. 95), Bd. 1, S. 159–162, 512f.

136) Eberhard LOHMANN (Bearb.), Weistümer und Dorfordnungen aus den kurmainzischen Ämtern in der Region Starkenburg (Hessische Historische Kommission Darmstadt, Kurmainzische Weistümer und Dorfordnungen 3), Darmstadt 2004, S. 173.

137) Josef HARTZHEIM/Johann Friedrich SCHANNAT, *Concilia Germaniae* 11 Bde., Köln 1759–1790, hier Bd. 6, S. 2–29; Karl BREHM, *Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter*, in: *Diözesanarchiv von Schwaben* 23 (1905), S. 61f., 93f., 142; grundlegend auch der Sammelband *Illegitimität im Spätmittelalter*, hg. von Ludwig SCHMUGGE (Schriften des Historischen Kollegs München, Kolloquien 29), München 1994.

aus dem geistlichen Stand heraus, so hat er sein Landrecht und seine anderen Rechte nicht verloren, aber seine Lehen sind ledig. Denn ein jeglicher mann kann seinen Heerschild ohne die Erlaubnis seines Weibes niederlegen, so daß er auf sein Schwert verzichtet und trotzdem bei seinem Weibe bleibt¹³⁸). Nach Löhr und Janssen entfaltete die kirchliche Niedergerichtsbarkeit besonders in der Ehegerichtsbarkeit ihre Wirkung¹³⁹). Mittelfristig zogen am Ende des Mittelalters die Landesherren die Zuständigkeit an sich, wie sich beispielsweise anhand der Hirschhorner Herrschaftsordnung zeigen lässt, die im 15. Jahrhundert entsprechende Rechtsverstöße überhaupt nicht thematisierte, während in der Ordnung von 1558 verfügt wurde, dass zweimalig überführte Ehebrecher aus dem Herrschaftsgebiet zu verbannen seien¹⁴⁰). Damit implementierten die Herren von Hirschhorn wesentliche Elemente des Kirchenrechts in das weltliche Recht, so dass ein schwerer Rechtsverstoß zum vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss aus der Gemeinschaft führte¹⁴¹). Zugleich wurde es gegen Ende des Mittelalters immer schwieriger, wirksam Recht zu sprechen, da die Gemeinden die geistliche Gerichtsbarkeit mehr und mehr ablehnten¹⁴²). Die von Hashagen formulierten These, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit am Ende des Mittelalters weniger eine Gemeinde- als vielmehr eine Strafgerichtsbarkeit war, wurde bis heute nicht widerlegt¹⁴³). Einerseits also kam der Pfarrgemeinde eine substantielle Bedeutung im Send zu, doch andererseits waren die Kirchspiele am Ende des Mittelalters nicht wirksam in die kirchliche Niedergerichtsbarkeit integriert. Dies erklärt auch die Klagen der ländlichen Bevölkerung gegen willkürliche Urteile und ungegerechtfertigte Bannstrafen¹⁴⁴). Auch hier aber muss regional differenziert werden, denn zumindest in Tirol kooperierten die Pfarrer und die Kirchengemeinden: So durften die Pfarrer nur diejenigen verheiraten, die einen entsprechenden Vermögensnachweis vor dem weltlichen Richter geführt hatten. Zugleich waren die Pfarrer gehalten, uneheliche Verhältnisse, die ihnen von den Vorstehern der Gemeinde gemeldet wurden, bekannt zu geben und gegebenenfalls zur Anzeige zu bringen¹⁴⁵). Einen Hinweis, dass die kirchliche Niedergerichtsbarkeit zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht in allen Regionen und Berei-

138) Schwabenspiegel Landrecht I § 28; siehe auch DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 14), S. 40.

139) JANSSEN, Kirchenverwaltung (wie Anm. 45), S. 132; Joseph LÖHR, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonats Xanten (Kirchenrechtliche Abhandlungen 59–60), Stuttgart 1909, insbesondere S. 204.

140) Rudolf KUNZ, Die Frau in den Weistümern des späten Mittelalters, in: »Gelurt«. Odenwälder Jahrbuch für Kultur und Geschichte (1997), S. 130–135, hier 132; vgl. GRASS, Tirol (wie Anm. 22), S. 158f.

141) Hierzu kurz ALBERT, Der gemeine Mann (wie Anm. 46), S. 52f.

142) Vgl. JANSSEN, Kirchenverwaltung (wie Anm. 45), S. 124.

143) Vgl. ALBERT, Der gemeine Mann (wie Anm. 46), S. 27–31.

144) Hierzu ausführlich ALBERT, Der gemeine Mann (wie Anm. 46), S. 282–313; siehe auch: Wolfgang SCHMALE, Bäuerlicher Widerstand, Gerichte und Rechtsentwicklung in Frankreich, Frankfurt a.M. 1986.

145) GRASS, Tirol (wie Anm. 22), S. 45ff., 163.

chen die ihr zugeschriebene Wirkung entfaltete, zeigt die zunehmend den Visitationen zugeschriebene Bedeutung. Allerdings sind aus dem späten 15. und frühen 16. Jahrhundert lediglich vereinzelt normativ aufgestellte Visitationsordnungen überliefert, nicht aber Visitationsberichte wie sie dann aus dem 16. Jahrhundert in großer Zahl existieren¹⁴⁶).

Aus den Städten liegen dagegen so gut wie keine Informationen über das Abhalten des Send vor. Rechtlich gesehen unterlagen auch die Bewohner der Städte der geistlichen Gerichtsbarkeit, doch spricht vieles dafür, dass vielfach der Rat der jeweiligen Stadt die im kirchlichen Niedergericht zu behandelnden Streitigkeiten mit Verstößen gegen die städtische Friedens- und Rechtsordnung gleichsetzte und daher im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts nahezu vollständig an sich zog¹⁴⁷). In Braunschweig, um nur ein Beispiel zu nennen, gelang es dem Rat, die Ernennung der Sendschöffen durchzusetzen, so dass der Einfluss der Geistlichkeit gemindert wurde¹⁴⁸).

Die Pfarrgemeinden hatten – regional und lokal variierend – Berührungspunkte mit den weltlichen Gemeinden: Zu den besonders wichtigen Aufgaben der weltlichen Gemeinden gehörte der Brandschutz, der mancherorts präventive Maßnahmen, vielfach aber konkretes Handeln im Brandfall umfasste. Vereinzelt sind aus Dörfern eigene Feuerverordnungen überliefert, die beispielsweise vorschrieben, dass niemand mit offenem Feuer durch die Gassen des Dorfs laufen durfte oder dass alle Höfe Löschgeräte und gefüllte Wasserfässer bereithalten mussten¹⁴⁹). In vielen Städten erließ der jeweilige Rat eine Brandverordnung, wobei die konkrete Umsetzung der Maßnahmen den Gemeinden oder Vierteln übertragen wurde¹⁵⁰). Diese sollten wie beispielsweise in Erfurt, Würzburg

146) Noël COULET, *Les visites pastorales (Typologie des sources du moyen âge occidental 23)*, Turnhout 1997; knapp Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Kirchenleitung und Kirchenvisitation in Territorien des deutschen Südwestens, in: *Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland*, hier Bd. 2: Baden-Württemberg 2, hg. von Ernst Walter ZEEDEEN in Verbindung mit Peter Thaddäus LANG u. a., Stuttgart 1987, S. 13–118; siehe auch Peter Thaddäus LANG, *Manuale incultum visitatorum ecclesiarum*. Ein bisher unbekanntes Visitationstraktat aus dem späten 15. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 79 (1985), S. 145–162; auch: PFLÉGER, *Pfarrei* (wie Anm. 127), S. 472f.; Franz Xaver BUCHNER, *Kirchliche Zustände in der Diözese Eichstätt am Ausgang des XV. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur Diözesan- und Lokalgeschichte nach den Visitationsprotokollen von Vogt, in: DERS., *Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt*. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Enno BÜNZ/Klaus Walter LITTEGER (Schriften der Universitätsbibliothek Eichstätt 36), Eichstätt 1997, S. 83–198.

147) JANSSEN, *Pfarrsend* (wie Anm. 45), insbesondere S. 334f.

148) Karl FRÖLICH, *Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 53, *Kanonistische Abteilung* 22 (1933), S. 188–287, hier S. 250f.

149) SCHILDT, *Verfassung* (wie Anm. 22), S. 143ff.

150) Siehe Gerhardt FOUQUET, *Bauen für die Stadt. Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters (Städteforschung Reihe A 48)*, Köln-Weimar 1999, S. 400–430; Torsten WOLF, *Die Anfänge des Brandschutzes in Deutschland*, in: *Mitteilungsblatt des Deutschen*

oder Nürnberg sicherstellen, dass die Feuerstätten sicher waren¹⁵¹). Die städtischen Baumeister oder die gelegentlich nachweisbaren Viertelvorsteher hielten Eimer, Leitern und weitere Gerätschaften zur Feuerbekämpfung bereit¹⁵²). Die Leitung der Brandbekämpfung lag in der Regel bei zentralen Stellen der Stadt, doch sollten mancherorts zunächst nur die Mitglieder des betroffenen Kirchspiels den Brand bekämpfen¹⁵³). Eine wichtige Funktion hatte gerade in den Städten der Turmwächter: Anders als in den Dörfern war der Kirchturm in vielen Städten ständig von einer Wache besetzt, deren Aufgabe es war, tagsüber und vor allem nachts vor Bränden zu warnen. Zentrales Kommunikationsmittel war die Glocke, so dass auch aus diesem Grund in den Städten wie auf dem Dorf der Glöckner und die Glockenseile von der Gemeinde bezahlt wurden¹⁵⁴). Insgesamt unternahmen die dicht besiedelten Städte umfassendere Anstrengungen für den Brandfall vorzusorgen als die Dörfer.

Zu den teilweise von den Gemeinden übernommenen Aufgaben gehörte die Wasserversorgung: Von großer Bedeutung für die Bewohner der Städte war die Wartung der öffentlich genutzten Brunnen¹⁵⁵). Notwendig waren besonders die Erneuerung der Seile und Eimer sowie die Reinigung des Brunnens¹⁵⁶). Die unmittelbare Zuständigkeit der Kirchengemeinden für öffentliche Brunnen war beispielsweise in Erfurt gegeben¹⁵⁷). Wesentlich weiter verbreitet lassen sich dagegen nachbarschaftlich genutzte Brunnen wie

Feuerwehr-Museums 3 (1999), S. 39–74; älter Friedrich BRAUN, *Der Feuerschutz im alten Nürnberg bis 1806*, Diss. phil. Erlangen 1949; Felix CZEIKE, *Das Feuerlöschwesen in Wien, 13.–18. Jahrhundert*, Wien 1962; Médard BARTH, *Grossbrände und Löschwesen des Elsass vom 13.–20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 35), Bühl 1974; zuletzt Hartmut BEUCKER, *Die Brandschutzgesetzgebung der fürstbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Passau* (Studien zur Rechtswissenschaft 74), Hamburg 2000.

151) Albert FEDERLE, *Die Huteneinteilung im alten Ahrweiler*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 13 (1948), S. 219–226, hier S. 221 f.; Dietmar WILLOWEIT, *Stadtverfassung und Gerichtswesen*, in: *Die Geschichte der Stadt Würzburg*, Bd. 1, hg. von Ulrich WAGNER, Stuttgart 2001, S. 233–249, hier S. 246; siehe auch Ottomar FIEDLER, *Geschichte der deutschen Feuerlösch- und Rettungsanstalten*, Berlin 1873, S. 127–130.

152) Siehe beispielsweise zu Köln: *Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert*, bearb. von Walter STEIN, 2. Bde., Köln 1895, hier Bd. 2, S. 365 f.; zu Hamburg: *Hamburgische Burspraken 1346 bis 1594. Mit Nachträgen bis 1699*, Bd. 2: *Bursprakentexte*, hg. von Jürgen BOLLAND (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 6), Hamburg 1960, S. 99–101; BEUCKER, *Brandschutzgesetzgebung* (wie Anm. 152), S. 105, 165.

153) Vgl. REITEMEIER, *Vertikale Einheiten* (wie Anm. 43), S. 631 ff.

154) REITEMEIER, *Pfarrkirchen* (wie Anm. 5), S. 289 ff., vgl. oben S. 364.

155) Grundlegend Wolfgang SCHMID, *Brunnen und Gemeinschaften im Mittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 267 (1998), S. 561–586, insbesondere S. 573; siehe auch: ULF DIRLMEIER, *Die kommunalpolitischen Zuständigkeiten und Leistungen süddeutscher Städte im Spätmittelalter*, in: *Städtische Versorgung und Entsorgung im Wandel der Geschichte*, hg. von Jürgen SYDOW (Stadt in der Geschichte 8), Sigmaringen 1981, S. 113–150, hier S. 132.

156) SCHMID, *Brunnen* (wie Anm. 155), S. 573.

157) Johannes VOLLBAUM, *Die Specialgemeinden der Stadt Erfurt*, Erfurt 1881, hier S. 8.

beispielsweise in Frankfurt, Bremen, Köln, München, Heilbronn, Worms und Einbeck nachweisen, deren Unterhalt damit außerhalb der Kompetenzen der Kirchengemeinden lag¹⁵⁸). Anders als in den Städten versorgten sich die meisten Bewohner der Dörfer vermutlich in aller Regel über private Brunnen, was das Fehlen von Regeln in den Weistümern analog zu den in den städtischen Rechtsbüchern genannten Regelungen erklären könnte¹⁵⁹). Eine Ausnahme bildet das Weistum von Alsenbrück, in dem festgelegt wurde, dass der Grundherr den Brunnen graben lassen muss, die Unterhaltung dann aber in der Zuständigkeit der Gemeinde lag¹⁶⁰).

Manche der städtischen weltlichen Gemeinden übernahmen Verantwortung bei der Wasserentsorgung. »In Köln gab es schon im 13. Jahrhundert Straßengemeinschaften für die Entsorgung, man erfährt es aus dem Ankauf eines Grundstücks 1285 zur Ableitung des Wassers. Ganz ähnlich waren in Basel Straßenanlieger zu Dolengemeinschaften zusammengeschlossen, die für den Unterhalt der gewölbten Kanäle sorgten«¹⁶¹). Sehr selten wurden wie in Würzburg die Kirchengemeinden in die Reinigungszuständigkeiten einbezogen¹⁶²). In den Dörfern war hingegen die Abwasserbeseitigung kein in den Weistümern geregelter Inhalt.

Anders sah es beim Hochwasserschutz aus, zu dem im Schwabenspiegel festgelegt worden war: *Liegen Dörfer am Wasser, sollen sie zu ihrem Schutz eine Befestigung oder einen Graben machen, damit das Wasser ihnen nicht schade. Alle Dörfer, die dort liegen und in der Umgebung liegen, sollen helfen und alle Leute, für die man Vorsorge trifft, dass ihnen das Wasser nicht schaden kann, wenn es über die Ufer tritt. Und wer es nicht tut, den soll der Landrichter dazu zwingen*¹⁶³). Ein Teil der am Oberrhein liegenden Gemeinden war auf diese Weise in eine Art Hochwasserschutzverband eingebunden¹⁶⁴).

Hiermit letztlich verbunden war die Verpflichtung, die Wege und Stege innerhalb des Gemeindegebiets wie beispielsweise in Dammheim in Ordnung zu halten: *Zu dem sie-*

158) SCHMID, Brunnen (wie Anm. 155), S. 573 ff.; DIRLMEIER, Zuständigkeiten (wie Anm. 155), S. 132; siehe auch: ERNST SCHUBERT, Alltag im Mittelalter, Darmstadt 2002, S. 88.

159) Anders dagegen TROSSBACH/ZIMMERMANN, Geschichte des Dorfes (wie Anm. 4), S. 52, die den Dorfbrunnen grundsätzlich als gemeinsam genutzt charakterisieren.

160) WEIZSÄCKER, Pfälzische Weistümer (wie Anm. 95), Bd. 1, S. 24.

161) DIRLMEIER, Zuständigkeiten (wie Anm. 155), S. 139.

162) BÜNZ, Kirche im Dorf lassen (wie Anm. 49), S. 108 mit Bezug auf Alfred WENDEHORST, *Tabula formarum curie episcopi. Das Formelbuch der Würzburger Bischofskanzlei von ca. 1324* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 13), Würzburg 1957, Nr. 52, 118, 120.

163) Schwabenspiegel Landrecht § 215; DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 14), S. 145.

164) Siehe hierzu Gerrit Jasper SCHENK, Politik der Katastrophe? Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichen Strukturen und dem Umgang mit Naturrisiken am Beispiel von Florenz und Straßburg in der Renaissance, in: Stadt und Stadtverderben. 47. Arbeitstagung in Würzburg, 21.–23. November 2008, hg. von Ulrich WAGNER (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 37), Ostfildern 2012, S. 33–76.

*benden spricht die gemeindt zu recht vnd weisen, daß wo weeg vnd steeg nit gehalten werden wie von alters hero, so sollen daß schultheiß vnnnd dorffmeister der gemein anzeigen, vnnnd die selbigen verstiegen vnd hinwegleihen. Zum achten spricht die gemeind vnnnd weisen, daß fluergräben, wo solche nit gehalten werden, so sollen daß schultheiß vnnnd dorffmeister der gemeindt anzuzeigen vnnnd dieselben versteigen vnnnd hinwegleihen*¹⁶⁵). Ähnliches galt beispielsweise auch für Kirchheimbolanden, wo jedoch den kirchlichen Institutionen große Bedeutung zugewiesen wurde: *Item ort sollen sie die weege, die zur pfarr gehen, die brück, das der leichweg ist, uffrecht halten, und wann das closter das nicht einhielte, inmaßen als obgeschrieben ist, so möchte die gemeind greiffen an meddem und an zehnden und was sie hätten in dem gericht liegen, daß der herrschafft und der zweyen gemeinden genug geschehe an allen obgeschriebenen sachen*¹⁶⁶). Dabei wurden die von der Gemeinde zu unterhaltenden Wege genau aufgeführt sowie die Breite der Wege spezifiziert¹⁶⁷).

Letztlich also gab es in jedem Dorf naturräumliche Gegebenheiten und Anlagen, die von allen Bewohnern der Siedlung genutzt und daher von diesen und nicht vom Grundherrn unterhalten werden mussten.

Im Interesse aller Bewohner war auch die Verteidigung gegen von außen kommende Feinde. Diese Aufgabe lag beim Lehns- und damit beim Landes- wie beim Grundherrn. Dieser führte das Aufgebot, wobei die Bauern, wie beispielsweise im Herzogtum Berg, nur verpflichtet waren so weit mitzuziehen, dass sie bei Sonnenuntergang wieder ihr Dorf erreichten¹⁶⁸). Die Städte aber mussten ihre Stadtmauer samt Türmen unterhalten und mögliche Wassergräben instand halten. Zum anderen musste das städtische Aufgebot einsatzbereit sein¹⁶⁹). Das militärische Kommando hierfür lag grundsätzlich beim Rat der Stadt, doch lässt sich für manche Städte insbesondere in Norddeutschland nachweisen, dass das Aufgebot gemeinde- oder kirchspielweise organisiert wurde¹⁷⁰). Wesentlich häufiger aber waren die Zünfte und Gilden intensiv in die militärischen Strukturen integriert¹⁷¹). Letztlich basierte die Verteidigung der Städte besonders auf korporativen

165) WEIZSÄCKER, Pfälzische Weistümer (wie Anm. 95), Bd. 2, S. 230.

166) WEIZSÄCKER, Pfälzische Weistümer (wie Anm. 95), Bd. 1, S. 178.

167) Vgl. WEIZSÄCKER, Pfälzische Weistümer (wie Anm. 95), Bd. 2, S. 233–239, 285–289.

168) MILZ, Weistümer (wie Anm. 12), S. 107, 113.

169) Eugen ISELE, Das Freiburger Münster St. Nikolaus und seine Baulast. Rechtsgeschichte einer Kirche (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 10), Freiburg 1955; vgl. ISENMANN, Stadt (wie Anm. 62), S. 12.

170) REITEMEIER, Vertikale Einheiten (wie Anm. 43), S. 633–636; vgl. ROGGE, Viertel (wie Anm. 43), S. 233; zu berücksichtigen sind diverse Zwischenformen: Im Fall des Angriffs von außen versammelten sich die nichtzünftigen wehrpflichtigen Bürger nach Vierteln geordnet auf dem Marktplatz: Brigitte WÜBBEKE-PFLÜGER, Stadtbefestigung und Stadtbewachung, in: Die Befestigung der mittelalterlichen Stadt, hg. von Gabriele ISENBERG (Städteforschung A 45), Köln 1997, S. 45–58, hier 51.

171) REITEMEIER, Vertikale Einheiten (wie Anm. 43), S. 634; siehe auch: Volker SCHMIDTCHEN, Das Wehr- und Wachtwesen niedersächsischer Städte im Spätmittelalter und früher Neuzeit am Beispiel von

und topographischen Strukturen, nicht aber den kirchenrechtlich vorgegebenen Einheiten.

Die Dörfer hatten dagegen wesentlich geringere militärische Rechte und die Bewohner deutlich weniger Möglichkeiten, auch weil ihnen weniger Geld für die Beschaffung von Waffen zur Verfügung stand. Viele Dörfer waren im 15. Jahrhundert von einem Zaun, manche sogar einem Wall samt Palisade umgeben¹⁷²). Dieser hatte aber vor allem die Funktion, streunendes Wild fernzuhalten sowie es zu ermöglichen, dass das Vieh innerhalb der Siedlung frei laufen konnte. Ein solch einfaches Bollwerk konnte allenfalls kurze Zeit vor leicht bewaffneten Landsknechten schützen, bot aber keinen militärisch effektiven Schutz. Die Dorfbewohner aber waren zu seinem Unterhalt verpflichtet. In einer Reihe von Regionen kamen Kirche und Friedhof die Bedeutung eines gesicherten Rückzugsortes für das Dorf zu¹⁷³). Kirchenburgen bestanden aus einer festen Mauer, die den Kirchhof begrenzte und deren Tore schwer befestigt waren¹⁷⁴). Teilweise baute man die Kirchen auch mehrgeschossig, so dass sich die Bewohner in einem oberen Stockwerk in Sicherheit bringen konnten.

Hatten die weltlichen Autoritäten in aller Regel nichts mit der Kirche und ihrer Gemeinde zu tun, so war dies an Festtagen anders: Liturgische Feiertage – in vielen Städten der Tag des Kirchenpatrons, in ländlichen Pfarreien die Kirchweih – wurden in Form eines großen Festes begangen, das am Ende des Mittelalters vielfach einem Jahrmarkt und zugleich einer Messe glich. Ähnlich wie bei großen Festen in den Städten bildete daher Sicherheit und Ordnung eine Herausforderung für die lokalen Autoritäten¹⁷⁵). Manchen Weistümern zufolge wurde sowohl in der Gemeinde selbst als auch in den Nachbargemeinden verkündet, dass bei einer Kirchweih alle Streitigkeiten ruhen mussten: *wann hinfüro in ainem kirchspel und gegne ain kirchweibe oder ain hochzit würt, so sollen die geswornen und der waibel daselbs offenlich rüffen und pieten, das uf denselbigen tag kainer debain alten hass reche noch kain newwe zerwürfnüs und unainigkeit nit*

Osnabrück und Lüneburg, in: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Bd. 4, hg. von Cord MECKSEPER, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, S. 291; Karl SAUR, Die Wehrverfassung in schwäbischen Städten des Mittelalters, Diss. phil. Freiburg i. Br. 1911, S. 34, 40.

172) TROSSBACH/ZIMMERMANN, Geschichte des Dorfes (wie Anm. 4), S. 54–57.

173) ANNETTE LÖMKER-SCHLÖGELL, Befestigte Kirchen und Kirhhöfe im Mittelalter. Eine Übersicht über das Reichsgebiet – eine Bestandsaufnahme für das Hochstift Osnabrück, Osnabrück 1998.

174) Zu den befestigten Kirhhöfen siehe den Beitrag von Werner FREITAG in diesem Band, siehe auch grundlegend den Sammelband BRADEMANN/FREITAG, Leben bei den Toten (wie Anm. 103); auch Werner FREITAG, Die Kirche im Dorf, in: Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, hg. von Johannes BURKHARDT (Historische Zeitschrift, Beihefte 41), München 2005, S. 147–157; sehr kurz TROSSMANN/ZIMMERMANN, Geschichte des Dorfes (wie Anm. 4), S. 54.

175) LOHMANN, Weistümer Kurmainz (wie Anm. 136), S. 173.

*anfabe. Welcher aber sölichs nit hielte, der sol one alle gnad von der herrschaft mit recht darumb gestraft werden allwegen nach gestalt der verhandlung*¹⁷⁶).

Grund für Interventionen der weltlichen Gewalt bei der Kirchweih war der Konsum von Alkohol. In sehr vielen Pfarreien in England, aber nur in wenigen Kirchspielen im Reich brauten die Mitglieder der Gemeinde gemeinsam Bier, das sogenannte *church ale* und verkauften dies dann zugunsten der Kirche¹⁷⁷). Im Reich schrieben die Landesherren wie beispielsweise die Herren von Hirschhorn gerade wegen der großen ökonomischen Bedeutung des Kirchenfestes den Gemeinden vor, dass während der Kirchweih nur auf ihren Gütern produzierter Wein verkauft werden durfte, wobei es ein Zugeständnis an die Bewohner war, dass gelieferter Wein wieder zurückgenommen wurde¹⁷⁸). Der Charakter als kirchliches Fest trat damit zurück, auch wenn beispielsweise im Weistum von Gernsheim einschränkend festgelegt wurde, dass weder alles gehandelt werden noch der Trubel des Fests missbraucht werden durfte¹⁷⁹). Letztlich aber nahm im Verlauf des 15. Jahrhunderts die ökonomische ebenso wie die soziale Bedeutung der Kirchweih zu, in deren Kontext es auch zunehmend zum sportlichen Messen der Bewohner, vielfach sogar verschiedener Kirchengemeinden, beispielsweise beim Preisschießen oder beim Preiskegeln kam¹⁸⁰).

Anders als die Kirchengemeinde und auch als die weltliche Gemeinde war die oben definierte Wirtschaftsgemeinde vielfach ein genossenschaftlicher und damit freiwilliger Zusammenschluss, der weder vom Grundherrn noch von der Kirche gefordert wurde. Im Zentrum stand stets die Allmende, die gemeinsam bewirtschaftet wurde, wobei es in aller Regel um ihre Nutzung als Weide ging¹⁸¹).

In den Städten des späten Mittelalters lassen sich nur höchst selten Wirtschaftsgemeinden nachweisen¹⁸²). Entscheidend waren die Besitzrechte außerhalb der Mauern, so dass beispielsweise die Stadt Hirschhorn entsprechende Vereinbarungen mit dem Lan-

176) Österreichische Weistümer, Bd. 18: Vorarlberger Weistümer 1. Teil, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1973, S. 63.

177) Hierzu ausführlich KÜMIN, Community (wie Anm. 129), S. 123–146; kurz REITEMEIER, Pfarrkirchen (wie Anm. 5), S. 468.

178) LOHMANN, Weistümer Hirschhorn (wie Anm. 32), S. 217; ähnlich handelten auch andere Fürsten, siehe etwa: Karl KOLLNIG, Rechtsbrauch und Volksleben in kurpfälzischen Weistümern, in: Jahrbuch des Stadtteilvereins Handschuhsheims (2005), S. 5 ff.

179) LOHMANN, Weistümer Kurmainz (wie Anm. 136), S. 174.

180) KOLLNIG, Rechtsbrauch (wie Anm. 178), S. 7; siehe: Harry KÜHNEL, Der Glückshafen. Zur kollektiven Festkultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 62,1 (1996), S. 319–343; Max RADLKOFER, Die Schützengesellschaften und Schützenfeste Augsburgs im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 21 (1894), S. 87–138.

181) TROSSBACH/ZIMMERMANN, Geschichte des Dorfes (wie Anm. 4), insbesondere S. 79–84.

182) REITEMEIER, Vertikale Einheiten (wie Anm. 43), S. 636 f.

desherrn traf¹⁸³). In Augsburg war die Allmende außerhalb der Stadt nach Kirchspielen aufgeteilt, die sich ohne Beteiligung des Rates um die Einstellung und Bezahlung der Hirtenkümmerten¹⁸⁴). Die Erfurter Gemeinden errichteten für ihre Hirten eigene Häuser und besaßen neben den Weiden auch Teiche¹⁸⁵).

In den Dörfern war die Nutzung der Allmende entscheidend, so dass im Schwabenspiegel Landrecht eigens Bestimmungen über den Gemeindegirten aufgenommen wurden¹⁸⁶). Vielfach waren, soweit präzise Informationen vorliegen und soweit die Pfarrgemeinde nur eine Siedlung umfasste, Wirtschaftsgemeinde und Pfarrgemeinde in räumlicher Ausdehnung deckungsgleich¹⁸⁷). Für die ländlichen Kirchengemeinden war von Relevanz, dass auch der Pfarrer die Allmende mit nutzen durfte¹⁸⁸). So erhielt beispielsweise in Asbach der Pfarrer ebenso viel Holz wie jedes andere Mitglied der Gemeinde¹⁸⁹). Bei den Mast- und Weiderechten waren die Pfarrer teilweise sogar besser gestellt, allerdings begrenzten viele Gemeinden die Anzahl der Tiere, die ein Pfarrer halten durfte¹⁹⁰). Dies könnte auch der Grund gewesen sein, warum nur der Pfarrer und die Grundherren eigene Hirten haben durften¹⁹¹). Damit wird erkennbar, dass die vielfach nicht zu unterschätzenden ökonomischen Ressourcen der Geistlichen nicht zu Ungleichgewichten führen durften, wie beispielsweise im Landstuhler Weistum festgehalten wurde: *Auch ist zu mercken, so die pfarrherrn unndt geistlichen im ampt so vill schweinn, in ihren Heusseren erzogen, inn Eckern wie ob stebet fest machten, die aber nicht all zu ihrem Hausbrauch abthun oder bedorffen unndt zum theill umb geldt verkaufen, von denselbigen swainen seindt der Herrschaft den gewöhnlichen dhemen von jedem Schwein zu bezahlen schuldig*¹⁹²).

Die Kirchspielgemeinden waren am Ende des Mittelalters keineswegs nur »passive kirchliche Lastenverbände«, wie sie von Max Weber kirchenrechtlich durchaus zutreffend beschrieben wurden¹⁹³). Gerade in den dicht besiedelten Regionen des Reichs trug die jeweilige Pfarrkirche entscheidend zur Abgrenzung eines Dorfes gegenüber anderen Siedlungen und damit zu seiner Wahrnehmung als Gemeinschaft bei¹⁹⁴). So sehr das Kirchenrecht vereinheitlichend wirkte, so unterschiedlich waren die Rechte und Pflichten

183) LOHMANN, Weistümer Hirschhorn (wie Anm. 32), S. 137–140.

184) KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft (wie Anm. 40), S. 101, 126.

185) VOLLBAUM, Specialgemeinden (wie Anm. 157), S. 8.

186) Schwabenspiegel Landrecht II § 213; DERSCHKA, Schwabenspiegel (wie Anm. 14), S. 144 f.

187) Vgl. GRASS, Tirol (wie Anm. 22), S. 37 f.

188) HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 21 f.

189) HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 18.

190) HEINRICH, Kurpfalz (wie Anm. 21), S. 11–14.

191) KUTZ, Dorf (wie Anm. 22), S. 101.

192) PERSCHMANN, Landstuhler Weistum (wie Anm. 77), S. 66.

193) Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, Kap. IV § 5, S. 260.

194) TROSSBACH/ZIMMERMANN, Geschichte des Dorfes (wie Anm. 4), S. 96.

der Gemeinden doch regional ausgeprägt. Hierzu trug maßgeblich bei, dass die Kirchspielgemeinde vielfach mit der weltlichen Gemeinde deckungsgleich war, die im Verlauf des Mittelalters als administrative wie rechtliche Einheit des Fürstentums immer mehr an Bedeutung gewann. Größe und ökonomisches Potential eröffneten der weltlichen wie der kirchlichen Gemeinde die Durchsetzung von Rechten gegenüber den Grundherren, gegenüber den Fürsten oder auch gegenüber den kirchlichen Autoritäten. Dennoch standen die Bewohner des Kirchspiels stets vor der Herausforderung, auf der einen Seite auf ihren Seelsorger angewiesen zu sein und auf der anderen Seite auf – aus ihrer Sicht notwendige – Verbesserungen in seiner Amtsführung ebenso zu dringen wie auf eine Beschränkung der an den Geistlichen zu leistenden Abgaben. Hinzu kam, dass die Gemeindeglieder im Verlauf des Mittelalters beim Bau und Unterhalt der Kirche zunehmend mehr Verantwortung tragen mussten, da Pfarrherr wie Patronatsinhaber nur selten zur Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen bereit waren. Hierbei also existierte potentiell ein Konflikt zwischen der Kirche einschließlich des Seelsorgers auf der einen und der Kirchspielgemeinde auf der anderen Seite. Möglichkeiten zu Konfrontationen ergaben sich auch bei Fehlverhalten oder Abwesenheit des Ortsgeistlichen ebenso wie beim kirchlichen Gericht, das sich im Verlauf des Mittelalters eindeutig zu einem Bischofsgericht entwickelte und die Gemeinde nur noch am Rande einbezog. Vieles spricht dafür, dass manche Kirchengemeinden auch Aufgaben jenseits der kirchlichen Belange übernahmen – besonders wenn die weltliche Gemeinde nur wenige Rechte besaß. Insgesamt aber waren es eben die Leistungen wie auch die Verpflichtungen der Kirchspielangehörigen, die im Verlauf des Mittelalters dazu führten, dass die Gemeinschaften ein gesteigertes Selbstbewusstsein entwickelten. Dies wurde noch dadurch verstärkt, dass Pfarrkirche und Kirchhof als Kommunikationszentren der Dörfer fungierten.